

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 6. 39. Jg.

5. Febr. 1926

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. monatlich exkl. Zustellung. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungskatalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1,- Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsassersstraße 86-88/III. Redaktions-schluss: Montag. Telefon Amt Norden 4268. Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24. — Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonparallellezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagsort Schkeuditz**

Leistungslohn und Lohnleistung.

Mit Ausnahme des Formstechergewerbes gilt für alle die Berufe, deren Arbeiter in unserem Verbands ihre wirtschaftliche Interessenvertretung finden, auf dem Gebiete der Entlohnung das Leistungsprinzip. Nur für Ausgelernte ist für das erste Gehilfenjahr ein tariflicher Mindestlohn festgesetzt, der zur Zeit für das Steindruckgewerbe in der Spitze 34 Mk. und für die photomechanischen Fächer 36 Mk. die Woche beträgt.

Das Prinzip des Leistungslohnes einschließlich eines vereinbarten Mindestlohnes für Ausgelernte gilt in den dem Verband zugewiesenen Arbeitsbereichen schon lange, und man kann schlechthin sagen, daß dabei die Berufe wie die Berufsangehörigen nicht schlecht gefahren sind. Wenn in der Inflationszeit von diesem Lohnprinzip abgewichen wurde und allgemein der tarifliche Mindestlohn Geltung bekam, so lag die Ursache dazu in den außergewöhnlichen Währungsverhältnissen Deutschlands, die einfach ein anderes nicht zuließen. Das gesellschaftliche Sein der Menschen bestimmt eben ihr Bewußtsein und damit zugleich auch ihr Handeln. Als die Voraussetzungen gefallen und die Zweckmäßigkeiten geschwunden waren, einen tariflichen Mindestlohn zu vereinbaren, ist auf Antrag der Gehilfen auch davon Abstand genommen worden. Die Unternehmer sind zwar nur zögernd auf dem vorgeschlagenen Wege gefolgt, aber den Argumenten der Gehilfenvertreter konnte schlechthin nichts stichhaltiges entgegengesetzt werden.

Obwohl in der Arbeiterschaft noch lebhaft darüber gestritten wird, ob der Leistungslohn oder der tarifliche Mindestlohn die Basis der Entlohnung sein soll, hat sich die Kollegenschaft mit Mehrheit für den Leistungslohn ausgesprochen. Das ist, wie schon gesagt, auch in den abgeschlossenen Reichstarifen zum Ausdruck gekommen. Während der Tarif für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker diesbezüglich sagt: „Nach Vollendung des 1. Gehilfenjahres unterliegt der Lohn freier Vereinbarung“, ist im Tarifvertrag für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe der Leistungslohn durch folgende Bestimmung festgelegt worden: „Nach Vollendung des ersten Gehilfenjahres unterliegt der Lohn freier Vereinbarung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und Dauer der Beschäftigung.“

Was sagen nun diese Bestimmungen? Nach Adam Riess und dem gesunden Menschenverstand folgendes: Ist ein Unternehmer bereit, die Arbeitskraft eines Kollegen in Dienst zu nehmen, dann ist eine Vereinbarung darüber zu schließen, welche Gegenleistungen für gegebene Leistungen geboten werden oder mit anderen Worten: die Höhe des vom Arbeiter geforderten Lohnes für die Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft durch den Unternehmer soll Gegenstand der Vereinbarung sein. Und zwar Gegenstand freier Vereinbarung. Maßgebend soll nur die Leistungsfähigkeit und die Dauer der Beschäftigung sein. Da bei *Neueinstellungen* von einer Dauer der Beschäftigung in einem bestimmten Betriebe nicht die Rede sein kann, der Tarif auch die Möglichkeit der Kündigung gibt, kann damit nur die *Dauer der Beschäftigung im Gewerbe* gemeint sei. Anders wäre ja das tarifliche Recht der gegenseitigen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses ein Unsinn und wider die guten Sitten gerichtet. Also die Höhe des Arbeitslohnes soll nach Maßgabe der persönlichen beruflichen Tüchtigkeit und der Dauer der Beschäftigung des Gehilfen im Gewerbe *frei vereinbart* werden. Eine Vereinbarung setzt aber immer eine vorausgegangene *Verständigung* mindestens zwischen zwei Menschen voraus. Kann diese Verständigung nicht erzielt werden, dann kommt eben auch keine Vereinbarung zustande. Oder ins Berufsdeutsch übertragen: Kann bei *Verhandlungen* zwecks *Besetzung eines Arbeitsplatzes* über die Höhe des zu zahlenden Lohnes oder über die verlangten *Arbeitsleistungen* keine *Verständigung* auf einer bestimmten Basis erfolgen, dann ist auch

keine Möglichkeit der *Vereinbarung* gegeben. Die Verhandlungen haben sich zerschlagen, wie man so zu sagen pflegt, und den Verhandlungspartnern bleibt es überlassen, sich einen anderen Partner zu suchen, der geneigter ist, die gestellten Forderungen anzunehmen.

Nun ist in den Tarifen noch bestimmt, daß nach Beendigung des ersten Gehilfenjahres der Lohn freier Vereinbarung unterliegen soll. Über den Begriff, der hinter dem Worte „frei“ liegt, ist schon viel gestritten worden. Als feststehend kann angesehen werden, daß es für den Menschen vorläufig eine *absolute* Freiheit nicht gibt. Das erhellt schon daraus, daß der Mensch von Natur ist. Aber auch als gesellschaftliches Wesen ist er erdgebunden. Ja, die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmen den Menschen so stark, daß mit Recht der Satz geprägt wurde: „Nicht das *Bewußtsein* bestimmt das *gesellschaftliche Sein*, sondern das *gesellschaftliche Sein* bestimmt das *Bewußtsein*“ des Menschen. Daß heißt, das menschliche Handeln wird in der

gegen den ein Streik einer Belegschaft oder eines Ortes wegen Lohnaufbesserung geradezu edel ist. Aber auch zur *Massenkündigung* liefern jetzt die Unternehmer den Beweis der tariflichen Berechtigung, wie ihre Ansinnen auf allgemeinen Lohnabbau den Gehilfen auch die Berechtigung gibt, zu ihrer Zeit allgemeine Lohnforderungen zu stellen. Und zur Durchsetzung dieser Forderungen wird die *passive Resistenz* in Zukunft ein tarifliches Mittel sein! Denn die zweifellos ganz ungerechtfertigte Freisetzung eines annehmbaren Teiles der Kollegen ist eine *passive Resistenz* der Unternehmer gegen das Gewerbe, wie sie die Gehilfen gegen die Unternehmer gar nicht fertig bringen! Und das alles nur zu dem Zweck, die *tariflich freie Vereinbarung* des Lohnes in ein *Lohnedikt* der Unternehmer und den *Leistungslohn* in eine von *Unternehmern abhängige Lohnleistung* umzuwandeln. Das ist des Pudels Kern der Dinge, die wir als Gehilfen jetzt erleben!

Daß die Unternehmer mit ihren Bestrebungen des Lohnabbaues keinen Blumentopf gewinnen können, das müßte ihnen bei der Gehilfenschaft, die ihnen gegenübersteht, doch längst geläufig sein. Zwar soll gelten, daß der Mensch irrt, solange er strebt. Aber wenn das Streben schnurstracks jeder Logik und dem gesunden Menschenverstand so entgegensteht wie das Streben unserer Unternehmer auf Lohnabbau, dann muß der daraus resultierende Irrtum Verhängnis sein. Und das Unglück schreitet schnell . . .

Wer nicht mit wirtschaftspolitischer Blindheit geschlagen ist, dem ist sichtbar, daß die deutsche Wirtschaft im Grunde kerngesund ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sich die deutsche Wirtschaft augenblicklich in einer Krise befindet. Nicht mit Unrecht ist diese Krise als eine *Reinigungskrise* bezeichnet worden, die schlechthin nicht aufzuhalten war und durch die man hindurch mußte. Die weitere Tatsache, daß diese Krise des charakteristischen Merkmals des Preisabbaues entbehrt, deutet für jeden Sehenden an, daß sie bald wieder überwunden sein wird. Es fehlt auch absolut nicht an Anzeichen, die Lage der deutschen Wirtschaft berechtigterweise optimistischer zu beurteilen. Und wenn nicht künstlich Komplikationen hervorgerufen werden, dürfte die Krise, auch für unsere Berufe, bald überwunden sein. Ist schließlich auch nicht damit zu rechnen, daß das graphische Gewerbe in eine Hochkonjunktur hineinkommt, so ist doch als bestimmt anzusehen, daß alle brauchbaren Arbeitskräfte zur Bewältigung der anfallenden Aufträge benötigt werden. In dieser Zeit werden dann die Unternehmer mit einer straff organisierten Gehilfenschaft zu tun haben, die man wie selten, vor den Bauch gestoßen hat. Und wenn die Gehilfenorganisation nicht in rechter Erkenntnis der kommenden Dinge entsprechend vorgesorgt hätte, konnte der Unternehmerstoß Schaden anrichten. So aber hat er nur bewirkt, daß sich der Gehilfenschaft eine Verbitterung bemächtigt hat, deren Folgen sich auslösen werden, wenn es den Unternehmern am unangenehmsten wird. Sie mögen dann nicht kommen und klagen! Wer Wind sät, muß Sturm ernten. Das heißt ins Lohtdeutsch übersetzt, daß dann die Abbauer Aufstocken, und zwar nicht zu knapp, und trotzdem nicht zum Ziele kommen. Ob man sich dann ebenfalls hilflos suchend an die Erwerbslosenfürsorge wenden wird, um die gemachten, geradezu grotesken Dummheiten zu denunzieren, mag die Zukunft erweisen. Abgewöhnen wird man sich aber die Höhe des Leistungslohnes unter Ausschaltung der Gehilfen bestimmen zu wollen. Ansonsten von der andern Seite bestimmt werden müßte, wie hoch die für den angesetzten Lohn zu gebende Leistung zu sein hat.

Halten die Unternehmer an ihrer Marotte fest, die Höhe des Gehilfenlohnes für gegebene Arbeitsleistungen allein zu bestimmen, dann wird die Gehilfenschaft dazu gezwungen, — so sehr das der Entwicklung des Gewerbes entgegensteht — die Gegenleistungen zu rationieren. Auf schwere Hemmungen würde eine solche organi-

An die Lohnabbauer.

Jhr wollt zurück uns führen zu den Tagen
charakterloser Minderjährigkeit?
Jhr hängt umsonst an der Vergangenheit,
Ihr werdet nicht die Zukunft unterfdagen.
Es ist ein eitel, ein vergeblich Wagen,
zu greifen in's bewegte Rad der Zeit;
der Morgen graut, verdschudet die Dunkelheit
und leuchtend stürzt hervor der Sonnenwagen.
Die, blind und taub, ihr Augen habt und Ohren,
nicht Stimmen hören wollt, nicht Zeichen sehn,
ich zitt' er nur für euch, ihr blöden Toren!
Denn Gottes Ratfdluß wird dennoch befehn,
die Frucht der Zeit zu ihrer Zeit geboren
und das, was an der Zeit ist, doch gesdehn.

Hauptsache bestimmt von den herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen. Deshalb kann auch bei Abschluß eines Arbeitsverhältnisses von einer absolut freien Vereinbarung nicht die Rede sein. Das ist mit der formulierten Tarifbestimmung auch nicht gemeint. Vielmehr sollte damit nur gesagt werden, daß die zwecks Festsetzung der Höhe des Lohnes zu tätige Vereinbarung zwischen *Gehilfe* und *Unternehmer* zu treffen ist. Das schließt in sich, daß die Höhe des Lohnes nicht Gegenstand von *Streiks* werden darf. Weiter ist eingeschlossen, daß untarifliche Mittel zur Bestimmung der Höhe des Lohnes nicht angewendet werden dürfen. Wohl kann rechtlich darüber gestritten werden, ob ein Tarifpartner berechtigt ist, bei Veränderung der Existenzgrundlagen allgemeine Forderung bezüglich der Höhe des Lohnes aufzustellen und zu vertreten, aber *einseitig* Bestimmungen in Geltung zu setzen und den andern Vertragspartner aufzwingen zu wollen, ist *unvereinbar* mit der tariflichen Bestimmung des Leistungslohnes.

Wenn man das Tun unserer Unternehmer in der Jetztzeit objektiv beobachtet, die unter allen Umständen und Anwendung aller Schikanen einen Abbau der Leistungslohne erreichen wollen, dann kann man zu gar keinem andern Schluß kommen, als daß hier ein Tarifbruch vorliegt, der sich würdig an den Tarifbruch Anfang 1924 anschließt. Das wollen wir uns recht gut merken! Ebenso, daß sich die Unternehmer einschließlich ihrer Organisation jetzt anmaßen, darüber zu befinden, welche Löhne hoch und keineswegs berechtigt und welche Löhne angepaßt sind. Die Denunzierung der Gehilfen bei der Erwerbslosenfürsorge, die sich nicht dem Lohnedikt der Unternehmer beugen, sondern auf einer tariflichen Vereinbarung des Lohnes beharren, ist die Krone eines unfreundlichen Aktes,

satorische Maßnahme bei der Gehilfenschaft nicht stoßen! Denn der bei jeder Aussprache über einen auskömmlichen Lohn gemachte Unternehmerinwand: „Wie die Leistungen so der Lohn“, hat der Umkehrung dieses Wortes einen breiten Boden geschaffen. Es gehört deshalb wirklich kein ansehnlicher Kraftaufwand dazu in der Gehilfenschaft die Basis für konsequentes Handeln zu schaffen, das als Grundsatz hat: Wie der Lohn so die Leistung. Das wäre freilich das Ende aller ernsthaften Bemühungen, das Gewerbe wieder auf die Höhe zu führen. Aber wenn die angebliche Schicksalsgemeinschaft immer nur von den Gehilfen Opfer verlangt und der andere Teil sich vom Stamme Nimm geboren fühlt, kann daraus nichts gutes erwachsen. Es muß deshalb vorläufig schon dabei bleiben, daß der Lohn, solange das Leistungsprinzip tarifliche Geltung hat, zwischen Gehilfe und Unternehmer vereinbart wird. Ist eine solche Vereinbarung wegen differenzierter Bewertung der Gegenleistung nicht zuwege zu bringen, liegt es im freien Ermessen des einzelnen, sich einen andern Vertragspartner zu suchen. Glauben jedoch die Unternehmer, den auf Grund der Leistungsfähigkeit frei zu vereinbarenden Leistungslohn in eine von ihnen zu bestimmende Lohnleistung umwandeln zu müssen, dann müssen sie sich damit abfinden, daß die Gehilfen, frei nach kapitalistischer Maxime, aus eigenem darüber befinden, was als Gegenleistung dafür gegeben werden kann.

Leistungslohn — Lohnleistung,
Lohnleistung — Arbeitsleistung!
Das ist die Frage. Wir warnen dringend vor diesem Experiment!

Über Geschichte.

Von Adolf Blum.

Die Menschen deuten oft nach ihrer Weise die Dinge, weit entfernt von ihrem wahren Sinne.

Shakespeare: „Julius Cäsar“.

Mit dem Wort Geschichte erstet vor unserem geistigen Auge jenes dramatische, tragische, oft katastrophale Geschehen, von dessen Werten uns eine Ahnung aufsteigt über die überpersönlichen Zusammenhänge eines unaufhörlichen Nach- und Nebeneinander-, unauf löslichen Ineinanderwirken der realen Kräfte und geistigen Tendenzen, eines kosmischen Werden- und Vergehensgesetzes, das uns an das Schillersche Wort vom Schicksalhaften in der griechischen Tragödie gemahnt. Nicht nur einmal schon haben Teile der früheren Menschheit auf den Höhen ihrer Entwicklung gestanden und sind in ein Nichts zerstoßen.

Was wir von den Vorgängen der Weltgeschichte hinter dem Anfang unserer Zeitrechnung wissen, bzw. der vorgriechischen Zeit, sind zusammenhanglose Bruchstücke. Die chinesische Kultur, fünf bis sechs Jahrtausende zurückliegend, wird erst — sofern das überhaupt möglich ist — aufzusuchen begonnen. Von der babylonischen, ägyptischen und anderen Kulturen wird uns durch ausgegrabene Funde, Hieroglyphen, Steinbauten u. a. nur spärliches überliefert, was mit der Zutat von mehr oder weniger Forscherphantasie uns kaum ein einigermaßen zutreffendes Bild von den Zustandsformen jener damaligen Kulturblüten rekonstruieren läßt. Vornehmlich aus der griechischen und römischen Geschichte, dem Zeitalter Karthagos, Athens und Roms, aus dessen ersterer Literatur und Kunst, dessen letzterer Rechtswissenschaft, Technik und ausgiebiger Kriegsführung ist uns wesentliches bekannt, wenn auch vieles aus deren Geschichte unter den Begriff Geschichtsklitterung und -fälschung zu rubrizieren ist. Vieles, was uns aus der seitherigen Menschheitsgeschichte bekannt ist, fast alle Kriegs- und Heldensagen, sind mythologisiert. Eine anschauliche Illustration dafür bieten uns auch die biblischen Themen jener Zeit, die wohl niemals frei von Vorurteil und Voreingenommenheit darzustellen möglich sein wird.

Man sollte wohl die oder jene Historikerautorität für vorurteilsfrei genug halten, private Meinungen aus der kritischen Sichtung des ungehäuften Materials und den Feststellungen auszuschalten, um eine möglichst objektive Darstellung des Geschichtlichen zu geben, also voraussetzungslose Wissenschaft. Das ist ein Unding, und so muß man sich auch auf diesem Gebiete mit dem Menschlich-allzumenschlichen abfinden. So betrachtet man etwa Mommsens „Römische Geschichte“ als ein sehr bedeutendes Werk; aber schon zeigt diese römische Geschichte ein ganz anderes Gesicht bei Delbrück, wieder ein anderes, was Nietzsche darüber schrieb. Jeder dieser Gelehrten hat seine besondere Brille, was man auch höheren Standpunkt oder „universales Wissen und Weltanschauung“ heißen kann. Ebenso ist sonst alles was man über Cäsar und Brutus, Nero und die Christen, den Brand Roms, die Katakomben und das Urchristentum, über Aufstände bis zu — Spartakus liest, derart, daß jede Privatmeinung und Parteilichkeit zu ihrem Rechte kommen kann. Wir sind darin nicht schlechter gestellt, als durch

das tolle Kunterbunt der Vielschreiberei über den Weltkrieg, wovon dem späteren Leser oder sichten den Historiker gelinde Schauer überrieseln werden. Unschwer erkennt man schon hieraus, daß Geschichtsdarstellungen nicht Feststellung allgemein gültiger Tatsachen oder ewig geltende Wahrheiten sein können; sie sind ideelle Konstruktionen, Geisterauseinandersetzungen, fast könnte man sagen mit dem Grundsatz: Der Zweck heiligt die Mittel.

Dies zeigt sich auch darin, wenn es — wie bei großen Polyhistorikern — gilt, einen tieferen Sinn der Geschichte zugrunde- und eine organische Struktur alles Weltgeschehens bloßzulegen, die Kräfte und Tendenzen zu erkennen, die Sprache zu verstehen, die durch die Jahrtausende weht. Um einen solch planvoll geordneten Gang aus höherer Perspektive zu gewinnen, wird versucht, die verwirrenden Einzelheiten der historischen Oberfläche in einem Gesetz verbundener Einheit und Bedeutung zu fassen; die Fragen sich vorzulegen: in welcher Beziehung stehen Vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges; wo ist ein Anfang, wo ein Ende einer angenommenen Entwicklung? Was steht hinter dem Weltchicksal, daß Völker und Kulturen im Auf- und Abwärts eines grandiosen kosmischen Wellenspiels hervor- und nieder-tauchen? Auf diese Fragen sucht man eine Antwort, einen Zusammenhang, um dem Leben selbst eine vertiefte Auffassung abzuringen, ihm eine höhere Wirklichkeit und Wirksamkeit zu verleihen.

Da dies wiederum nur aus der Wurzel einer geistigen Grundlage heraus geschehen kann, haben ernstere Historiker versucht, das Vorhandensein eines zusammenfassenden lebendigen Weltgefühls auch auf die Geschichte überzuleiten, in die klare Erkenntnis verstandesmäßiger Form zu gießen. In den Bestrebungen, ein struktives Prinzip der Weltgeschichte zu erforschen, unterscheidet man zwei Richtungen: einmal die positivistisch-materialistische Auffassung und Darstellung; sie geht von der Grundlegung des Materiellen aus. Die realen Daseinsbedingungen und Lebensnotwendigkeiten als die Basis des Seins und alles Geschehens, woraus alles Geistige entspringt. Die zweite geistig-philosophische oder idealistische Geschichtsauffassung, setzt die geistigen Grundlagen als das Primäre voraus, der die realen, also alle technischen, politischen und wirtschaftlichen Formen als Folgerung entwachsen. Beweisen heißt nun: aus einer größeren Menge vorgefundener Tatsachen eine Auswahl so ordnen, daß sie in ein vorgefaßtes Schema paßt. So werden mit einem Aufwand von viel Wissenschaft beide Anschauungen begründet, aber keine konnte noch die endgültige Oberhand gewinnen. Das hat seinen psychologischen Grund, da es sich weniger um eine etwa in allen Teilen nachweisbare mathematische Tatsache, als vielmehr um eine Anschauung, also eine Art Empfindungs- oder Glaubenssache handelt, hinter der der Kern eines besonderen individuellen Verhaltens zur Welt steckt, das einmal durch Außenes, dann aber auch durch Inneres im Menschen (also des Historikers) bestimmt wird. Die letzte Erkenntnis wird jedenfalls keine endgültige Festlegung auf eine der beiden Anschauungen sein. Es wird schon heute auch in unseren Kreisen, der materialistischen Geschichtsauffassung, angenommen, daß eine starke Wirkung vom Geistigen aufs Reale stattfinden muß, um die Annahme eines rein mechanischen Ablauf des Geschehens zu überwinden, die Möglichkeit eines geistig-initiativen Eingreifens offen zu halten und so auch eine Voraussicht auf die Zukunft einigermaßen möglich zu machen.

Ein bestimmt durchgängiges Formprinzip, einen gemeinsamen Zug einer sich durchsetzenden gradlinigen Geschichtsentwicklung, als einer stufenweisen Höherführung des Menschengeschlechts, als den Sinn der Weltgeschichte überhaupt, haben Forscher des 19. Jahrhunderts entdeckt. Seitdem hat sich mit der großartigen technischen und zivilisatorischen Stufung diese Ansicht fest verankert und es ist eine andere Geschichtsdarstellung, etwa eine punktuelle, statische (gleichbleibende) Auffassung, wie im Griechentum, nicht mehr möglich. Was ist aber die Skepsis dieser Auffassung? Nach der Annahme einer stetigen Entwicklung müßte ein Ende, ein Höchstziel anzunehmen sein, so daß nach landläufiger Ansicht irgendwann dieser Höchststand eintreten müßte, in dem die Menschheit vor einer technisch-zivilisatorischen Entfaltung stünde, die nicht nur das „Glück der meisten“ verbürgte, sondern zu wünschen kaum was übrig bliebe. Wir wissen aber, daß mit dem Höhersteigen der Wirtschaft und Zivilisation sich im selben Maße die menschlichen, geistigen Ansprüche und leiblichen Bedürfnisse steigern, eine „Vollendung“ darum nicht eintrifft. Es bleibt vielleicht einem hochgeistigen Kopf überlassen, einen neuen, deutlicheren Begriff zu präzisieren, der etwa den fatalistischen Zug, den Pessimismus der Gewöhnung, überwindet.

Aus dem oben angeführten erhellt auch, daß die Beweisführung „große Männer machen die Geschichte“ ebenso wahr sein kann, namentlich

in bezug auf die Eroberer, die ihre Reiche faktisch groß gemacht, d. h. zusammengediebt haben, wie sie sonst einseitig ist. Das gleiche gilt von der entgegengesetzten Annahme, daß die Zeit die großen Männer macht und diese lediglich durch die jeweils geeignete Disposition der Entwicklung hochgehoben werden. Solche und ähnliche Sätze treffen nur Teile des Tatsachenganges, sind nicht Fundamentkenntnis, Wahrheitstotalität; sie sind der jeweiligen Anschauung oder dem jeweiligen Erkenntnisstand angepaßte Schema, die nur zu deutlich den Mangel genauerer Kenntnis der Natur- und Geschichtsentwicklungsgesetze verdecken. Denn es ist oftmals weder die These noch die Antithese, sondern die spätere Verschmelzung beider zur Synthese, die zu objektiv-möglichster Wahrscheinlichkeit und Wahrheit führt. Wohl geht die Weltgeschichte in dialektischen Gegensätzen und Klassenkämpfen vor sich, soviel als „Kriege die Schrittmacher des Fortschritts“ sind, wie sogar ein Sozialist sagte. Aber dort wie hier kann man nicht auf Grund einer Anzahl von Fällen — weil man die entgegenstehenden nicht sieht — eine allgemeine Regel oder gar das Regulativ eines unabänderlichen Naturgesetzes feststellen. Sicherlich wollte der alte Liebknecht (?) mit jenem Ausspruch auch nicht behaupten, daß dieser bisherige Fortschrittsteilfaktor für allen Fortschritt maßgeblich ist und in Zukunft nicht durch andere Ansporne, des Wettbewerbes und Geisteskampfes, ersetzt werden könnte. Es wäre geradezu paradox, anzunehmen, daß viele und lange Kriege die Menschheit zu Fortschrittsziel und Paradies führten — es sei denn zum jenseitigen.

Über ein Werk, das trotz seiner gewaltsamen und übertriebenen Geschichtssystematik in den letzten Jahren viel Aufsehen erregte, Spenglers „Untergang des Abendlandes“, sei noch einiges gesagt. Spengler geht von der Anschauung aus, daß die Weltgeschichte nicht in gradliniger Entwicklung verlaufe, sondern in Kulturkurven. Den Begriff der Morphologie (Bedingungen des Wachstums) bezieht er auch auf die einzelnen, getrennt vor sich gehende Entstehung und Entfaltung der Kulturen. An dem äußeren Unterschied der Einzelkulturen weist er deren innere Verschiedenartigkeit nach, als deren Grund er die jedesmalige anders vor sich gehende Entfaltung eines bestimmten Seelentums sieht; die Entstehung einer Kultur ist ihm das Wachstum eines bestimmten Volks- oder Völker-Seelengrundes in einer bestimmten Landschaft; dessen eigenwillige und eigentümliche Entfaltung nach den morphologischen Möglichkeiten und Gesetzen sich ähnlich vollzieht, wie diejenigen einer Pflanze. Wie der Keim letzterer aus der Erde sprießt, wächst und blüht, dann altert und abstirbt, so geht das Aufkommen, Blühen und Absterben der Einzelkultur vor sich. An Hand ausgiebiger Vergleiche der griechisch-römischen, ägyptischen und anderen Kulturen mit unserer westeuropäischen zeigt er die „gleichzeitigen“ Einzelstadien der Entfaltung auf. Aus den Anfängen eines noch ganz verinnerlichten Mythos entsteht zunächst die Seelenform eines großartigen Glaubens, es entfalten sich nacheinander im Laufe von Jahrhunderten die Formen der Kunst, Politik, Mathematik und Physik. Mit dem veräußerlichten Leben in erweiterter Interessenpolitik und höheren Wissenschaften, der Verwissenschaftlichung von Technik, Wirtschaft, Politik und Leben tritt dann eine Kultur ins Stadium großstädtischer und großformiger Zivilisation, sein schöpferisches Seelentum verliert sich allmählich, und innerlich verdorrend kommt eine Kulturzivilisation langsam ins Stadium des Absterbens. Nach Spengler nähert sich unsere westeuropäische Kultur dem Greisenalter, in welchem wir, neben dem zeitweisen Aufleben von Formen des Anfangs (des Glaubens u. a.) noch eine großartige Technik zu entwickeln haben. Der Abstieg geht dann, nachdem die westeuropäische Kultur damit ihren innewohnenden Geist völlig erschöpft haben wird, schmerzlos vonstatten.

Mit diesem ist wiederum dargetan, daß Geschichtsdarstellungen, Geschichtsauffassungen, d. h. philosophische Konstruktionen sind, die wohl Teile des Geschichtsverlaufs richtig fassen, aus einem solchen bestimmten Teile aber das Funktionsganze ablesen und es als Wahrheit vorausgeben. Geschichtsdarstellung ist darum im besten Falle Ideenaueinanderersetzung zwischen überlieferem Stoff und den gefühlten oder erkannten Aufgaben der Gegenwart und Zukunft. Soweit das mit Überzeugung und Ernst geschieht; zu Recht; denn nur so quillt aus der Geschichte Wahrheit und Weisheit, wenn dem tieferen Blick in die Vergangenheit — und sei es nur einem Teil — auch ein solcher Blick in die eigene gegenwärtige Zeit und deren lebendigen Kräfte und Ideen gestattet ist, damit eine historisch-wissenschaftliche Erkenntnis für das Gesamtmenschliche nutzbar machend. Nur dieses beschwingt auch unseren Willen, unser Urteil und unser Tun, wenn unser Erkennen und Wissen von dem historischen Zusammenhang lebendige Kräfte auszulösen vermag in einer großen

Bewegung der Gegenwart. Dieses Gefühl, zwischen Vergangenheit und Zukunft in der Gegenwart ein wenn auch nur kleinstes Bindungsmitglied zu sein, wirkt für den Einzelmenschen wahrhaft schicksalgleichend und erhebend.

„Was ihr den Geist der Zeiten heißt, ist doch der Herren eigener Geist“, sagte Goethe. Nehmen wir dies Wort in hoher Bedeutung auch für uns in Anspruch. So sollen uns die historischen Daten und Taten lebendig für die Jetztzeit werden, indem wir uns abwenden von aller einzelenschlichen Subjektivität und Einseitigkeit hyperwissenschaftlichen Historik und die Geschichte uns erklären als aus dem sich frei bewegenden und entfaltenden Lebenswillen oder — was das gleiche ist — aus dem Geiste des zu Zeiten mehr oder weniger offenen und geheimen Kampfwillen, der nach unserer Auffassung den Odem alles historischen Werdens durchzieht und auch in uns wiederum lebendige Seelenspannung zeugt. Was an einer Stelle ein Ende ist, kann schon an der anderen — auch unserer westeuropäischen Kultur — einen Anfang bedeuten. Denn die fernere Geschichte auf unserem Planeten wird großen Ideen auf der Grundlage der realen Keimkräfte immer noch hinreichende Entfaltungsmöglichkeiten bieten, uns damit — im Gegensatz zum vergangenen — den Sinn des künftigen Weltgeschehens erkennen lassend als einer Aufgabe: Geschichte willensbewußt zu machen.

Das Wirtschaftsprogramm einer Genossenschaftszentrale.

Es will schon etwas heißen, wenn in diesen Zeiten der schwersten Wirtschaftskrise mit Arbeits- und Arbeiternot eine Großunternehmung es sich leisten kann, ein Wirtschaftsprogramm für kommende Jahre aufzustellen und durchzuführen, dessen Finanzierung Millionen erfordert. Und doch hat die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg dies gewagt und damit den Beweis geliefert, daß selbst in der schlechtesten Zeit einer Wirtschaft die genossenschaftliche Organisation fähig ist, die immer noch vorhandene Wirtschaftskraft des Volkes zu Leistungen zu veranlassen, auf die die hochorganisierte kapitalistische Privatwirtschaft in gegenwärtiger Zeit verzichten muß. Was seinen tiefen Grund darin hat, daß die genossenschaftliche Wirtschaftsführung die Verbrauchergruppen, Menschen und ihre natürliche Wirtschaftskraft, zu einem ihnen selbst dienenden Zwecke vereint, während die private Wirtschaftsführung das Kapital organisiert, um Profit zu gewinnen auf Kosten der Verbrauchergruppen. Die genossenschaftliche Organisation von Volksmassen enthält unerschöpfliche Möglichkeiten des wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritts und Aufstiegs für alle, die Organisation des Kapitals berechenbare Möglichkeiten des Gewinns für bevorzugte Schichten, unberechenbare Möglichkeiten des — Zusammenbruchs mit Not und Elend für die Massen.

Was nun das Wirtschaftsprogramm der Großeinkaufs-Gesellschaft anbelangt, so besteht es darin, daß innerhalb zweier Jahre (1925-1927) in Magdeburg eine Großmühle errichtet werden soll und Neu- und Erweiterungsbauten für Zuckerwaren- und Schokoladenfabriken, für eine Zigarettenfabrik, eine Kleiderfabrik, für die beiden Seifenfabriken in Gröba (Sachsen) und Düsseldorf, für die Teigwarenfabrik in Gröba, die Holzindustrie in Dortmund, die chemische Fabrik in Chemnitz, für die beiden Zündholzfabriken in Lauenburg und Gröba und für die erst kürzlich erworbene Gemüse- und Obstkonservenfabrik in Stendal. Neu erworben wurde am 1. Oktober 1925 die Fleischwarenfabrik in Elmshorn; in Hamburg wird ein weiteres großes Lagerhaus mit Gleis- und Wasseranschluß errichtet, die Lager in Erfurt und Minden bedeutend vergrößert.

Wenn man beachtet, daß die Großeinkaufs-Gesellschaft zur Zeit schon 32 Fabriken, 15 große Zentrallagerhäuser und 16 verschiedene Bearbeitungs- und Abpackereibetriebe in allen Gegenden Deutschlands besitzt, so kann das neue Wirtschafts- und Bauprogramm als ein vollgültiger Beweis dafür angesehen werden, daß die Entwicklung der genossenschaftlichen Eigenproduktion nicht stille steht und wenn die Sonne der Wirtschaft auch mit den düstersten Wolken verhüllt ist. Von besonderem Interesse ist auch, daß der Großeinkaufs-Gesellschaft in diesem Jahre Fabriken aller Branchen zum Kaufe angeboten wurden. Mehr als je zuvor. Es ist ein Zeichen der Zeit, welches von der Genossenschaftsbewegung richtig ausgenutzt werden dürfte, daß den Konkursen und Verkäufen von Unternehmungen der kapitalistischen Privatwirtschaft zentralisierten Warenvermittlung und der genossenschaftlichen Eigenproduktion gegenübersteht.

Auch die Finanzen der Großeinkaufs-Gesellschaft bewegen sich in einer durchaus günstigen Richtung. Betragen doch die Bankeinlagen der Konsumvereine bei ihrer Großeinkaufs-Gesell-

schaft zur Zeit über 15 Millionen Mark und die Giroguthaben nahezu 6 Millionen Mark. Und eine von der Generalversammlung der Gesellschaft im Juni 1925 beschlossene Erhöhung des Stammkapitals von 5 auf 10 Millionen Goldmark wurde um rund 600 000 Mk. überzeichnet. Auch diese Tatsache zeigt, daß die Organisation der Kaufkraft der Massen eine außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung besitzt. Denn nicht nur wird die Preiswillkür der Industrie und des Handels gehemmt und werden den organisierten Verbrauchern direkte wirtschaftliche Vorteile zugeführt, sondern auch ein kapitalbildender Faktor entwickelt sich aus der organisierten Kaufkraft, welcher in der Konzentration bei einem genossenschaftlichen Bankunternehmen wieder neue Werte schafft, den Kapitalbedarf der Konsumvereine deckt und regelt — mit einem Worte alle die Funktionen übernimmt und ausübt, welche in der Privatwirtschaft dem Einzelunternehmen, den Aktiengesellschaften und den Banken zukommen. Nur immer wieder mit dem Unterschiede, daß der Nutzen der Unternehmung in allen ihren Teilen bei der genossenschaftlichen Organisation dem Verbraucher, bei der privatwirtschaftlichen dem Kapital zufließt.

Und es ist noch im besonderen darauf aufmerksam zu machen, daß die in den Konsumvereinen angesammelten Rückvergütungen und Spargelder, welche bei der Großeinkaufs-Gesellschaft zentralisiert im Kampf der Gemeinschaft gegen die Privatwirtschaft ihre Verwendung finden, sozusagen aus dem Nichts stammen und daher den doppelten volkswirtschaftlichen Wert besitzen. Denn es sind Ersparnisse beim Einkauf, welche in der Privatwirtschaft für den Verbraucher verlorengehen, während sie entweder bei der Genossenschaft oder bei ihrer Zentrale, der Großeinkaufs-Gesellschaft, für neue finanzielle und wirtschaftliche Funktionen Verwendung finden.

Einen kleinen Begriff von der künftigen Produktionsentwicklung und Möglichkeit der zentralisierten genossenschaftlichen Eigenproduktion gibt die Mitteilung der Großeinkaufs-Gesellschaft, daß in den letzten zehn Monaten nicht weniger als 236 Millionen Eigenpackungen an die Mitglieder der Konsumgenossenschaften abgesetzt wurden. In dem Maße natürlich, in dem die Mitglieder der Konsumgenossenschaften und diese selbst wieder bei ihrer Großeinkaufs-Gesellschaft im Selbstinteresse und in dem einer großen wirtschaftlichen Zukunft des Genossenschaftswesens durch die Konzentration ihres Einkaufs nur in Konsumvereinen dazu beitragen, daß alle Entwicklungsmöglichkeiten der Produktion für den eigenen Bedarf ausgeschöpft werden, müssen sich die Leistungen verzehnfachen. Den Nutzen davon haben in erster Linie die Mitglieder der Konsumgenossenschaften, dann aber auch die gesamte Volkswirtschaft. Und nur eine Wirtschaft, die ihre Kräfte aus den Massenbedürfnissen des Volkes zieht und den Gewinn hieraus ihm selbst wieder zuführt, verdient erst die Bezeichnung Volkswirtschaft. Sie ist es dann auch; d. h. sie wird dann — Gemeinwirtschaft, indem sie dem Ganzen dient.

Aber die Grundlage hierfür vermögen in der Tat nur die Konsumgenossenschaften zu bieten, und die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg liefert den sinnfälligen Beweis dafür, daß und wie die genossenschaftlich organisierte Kaufkraft verwendbar ist für das augenblickliche Wirtschaftsinteresse der Massen, wie für die Idee einer glücklicheren wirtschaftlichen Zukunft.

Umfang und Lasten der deutschen Sozialversicherung.

Wie bekannt, war die deutsche Sozialversicherung in dem nunmehr abgelaufenen Jahre 1925 wiederholt Gegenstand heftiger Angriffe des deutschen Unternehmertums. Unter Anführung phantastisch hoher Zahlen wurde in zahlreichen Veröffentlichungen auf die unerträglichen Lasten hingewiesen, die sie der deutschen Wirtschaft auferlege und gefordert, daß hierin eine Änderung eintreten müsse. Das Reichsarbeitsministerium trat diesen Veröffentlichungen entgegen und wies, gestützt auf die von ihm veranstalteten Erhebungen, die zum Teil maßlosen Übertreibungen der Unternehmer zurück. Diese Widerlegungen hinderten jedoch nicht, daß das Unternehmertum seine Behauptungen aufrecht erhielt oder in anderer Form wiederholte. Die „unerträglichen Lasten der Sozialversicherung“ bilden daher auch jetzt noch ein beliebtes Mittel, um die Stellung der Unternehmer in ihrer Lohn- und Steuerpolitik sowie die Sabotierung der Preislenkungsbestrebungen der Reichsregierung zu rechtfertigen. Daß diese Rechtfertigungsversuche nur von sehr zweifelhafter Art sein konnten, war für jeden mit der deutschen Sozialversicherung einigermaßen Vertrauten klar, wengleich man sich der Tatsache nicht verschließen durfte, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in Verbindung mit der Ausdehnung der sozialen Fürsorge auf bisher nicht davon ergriffene Kreise einen, gegenüber der Zeit vor dem

Kriege, erhöhten Aufwand herbeiführen mußten. Immerhin war eine Klarstellung der Sachlage notwendig, die durch eine dem Reichstag wie dem Reichsrat vorgelegte Denkschrift der Regierung über die Ergebnisse der deutschen Sozialversicherung einschließlich der Erwerbslosenfürsorge in den Jahren 1924-25 geliefert wird.

Die Denkschrift bestätigt die Annahme einer Steigerung der Sozialversicherungslasten. Während der hieraus entstehende Aufwand im Jahre 1913 nur 1431 Millionen betrug, steigerte er sich im Jahre 1924 auf 2016, im Jahre 1925 auf 2345 Millionen. Letztere Ziffer beruht zunächst nur auf Schätzung, wobei an Aufwendungen angenommen werden: Für die Krankenversicherung 1133, Invalidenversicherung 680, Angestelltenversicherung 181,5, Knappschaftliche Pensionsversicherung 157, Unfallversicherung 191,6 und außerdem für die Erwerbslosenfürsorge 298,8 Millionen. Es ist also eine nicht unwesentliche Erhöhung der Soziallasten gegenüber vor dem Kriege eingetreten, die aber trotzdem sehr beträchtlich hinter den Berechnungen der Unternehmer zurückbleibt. Gingen doch diese zum Teil auf das Doppelte hinaus. Von einer unerträglichen Belastung der Wirtschaft kann deshalb auch ernstlich nicht gesprochen werden. Zum sehr wesentlichen Teile findet die eingetretene Steigerung ihre Erklärung in der seit dem Jahre 1913 notwendig gewordenen erheblichen Ausdehnung des Versichertenkreises der Sozialversicherung, ferner in dem Hinzuwachsen weiterer Versicherungszweige, wie der Erwerbslosenfürsorge und der Familienwochenhilfe. Im Jahre 1913 waren z. B. gegen Krankheit nur 14,4, im Jahre 1924 dagegen 19 Millionen Arbeiter und Angestellte versichert. Das kann selbstverständlich für das finanzielle Ergebnis nicht bedeutungslos bleiben. Bei der Invalidenversicherung blieb die Zahl der Versicherten mit 16 bis 17 Millionen zwar annähernd gleich, ebenso bei der Knappschaftlichen Kranken- und Pensionsversicherung mit rund 800 000 Personen, während dagegen die Zahl der gegen Unfall Versicherten von 17 auf 24,5 Millionen gestiegen ist. Außerdem wird in der Denkschrift durchaus zutreffend bemerkt, daß die Erhöhung der Sozialversicherungslasten auch als eine Folge des Krieges und der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet werden muß.

Wie die wirtschaftliche Lage auf eine Erhöhung der Soziallasten hinwirkte, wird besonders bei der Krankenversicherung dargelegt. So wurden im Jahre 1922 insgesamt 10 Millionen mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle festgestellt, wobei sich rund 200 Millionen Krankentage ergaben, für die Krankengeld zu zahlen war. Das folgende Jahr 1923 zeigte eine Abnahme der Krankheitsfälle um etwa ein Drittel und die Zahl der Krankentage ging noch stärker zurück. Dieser Rückgang war nicht etwa ein Zeichen einer Hebung der Volksgesundheit, sondern eine Folge der steigenden Ernährungssorgen der kranken Kassenmitglieder, denn in dieser Zeit des Währungsverfalls wurde das Krankengeld fast wertlos und wer sich krank meldete, geriet in schwere wirtschaftliche Not. So mußten sich selbst ernstlich erkrankte Versicherte arbeitsfähig melden, um ihren Unterhalt zu sichern, den ihnen die Krankenunterstützung nicht zu bieten vermochte. Mit der Befestigung der Währung kamen diese Hemmungen in Wegfall. Das Krankengeld erhielt wieder einen Wert. Dafür nahm die Arbeitslosigkeit zu, und es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß in demselben Umfange, wie die Zahl der Arbeitslosen wächst, die Ansprüche an die Krankenversicherung steigen, diese zur Arbeitslosenversicherung wird, besonders wenn — wie es der Fall war und jetzt noch ist — die Leistungen der Erwerbslosenfürsorge wesentlich hinter denen der Krankenversicherung zurückbleiben.

Ähnlich haben sich die Aufwendungen der Invalidenversicherung erhöht, besonders infolge der Aufnahme der Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern. Die Zahl der Rentempfänger stieg unter diesen Umständen gegenüber 1913 nahezu um das Dreifache. Dabei sind die Leistungen der Invalidenversicherung noch immer sehr niedrig. Die Invalidenrenten erhalten gegenwärtig aus Reichsmitteln monatlich 6 Mk., aus Versicherungsmitteln den Grundbetrag von 14 Mk., ferner einen Kinderzuschuß von 7,50 Mk. sowie einen der Dauer und Höhe der Versicherung entsprechenden Steigerungsbetrag, der für die vor den 1. Oktober 1921 geleisteten Beiträge der Lohnklasse II bis V 2 bis 10 Pf., für die seit 1. Januar 1924 geleisteten Beiträge 20 v. H. beträgt. Für die Zeit des Währungsverfalls kommen Steigerungsbeträge nicht zur Anrechnung. Während der Inflation, insbesondere im Jahre 1925, waren die Invalidenrenten zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Aber selbst nach ihrer Beendigung blieben sie an der unteren Grenze der Friedensrenten, wodurch besonders der industrielle Arbeiter geschädigt wurde, der kaum noch die Hälfte seiner durch Beitragszahlung verdienten Rente erhielt. Dieser Zustand konnte nicht aufrecht erhalten bleiben, es mußte eine Steigerung eintreten, die ihn in

den Bezug der früheren Leistungen setzte, was in den Fällen, wo Kinderzuschläge gezahlt werden, annähernd erreicht ist. Dagegen sind die älteren Rentempfänger noch nicht in dieser Lage. Wie der Währungsverfall auf die Vermögenslage der Versicherungsanstalten einwirkte, geht aus der Feststellung der Denkschrift hervor, daß am 1. Januar 1924 von ihren Vermögensbestand nichts mehr vorhanden war als die kahle Einrichtung. Für die Größe des entstandenen Verlustes genügt der Hinweis, daß im Jahre 1915 allein die Zinsen des damals noch vorhandenen Vermögens den Versicherungsanstalten eine Einnahme von jährlich 67,5 Millionen brachte. Das durch Aufwertung zum Teil wiedergewonnene Vermögen der Versicherungsanstalten kommt für die Deckung von Ausgaben auf absehbare Zeit nicht in Betracht. Bei den Invalidenrenten ist der Beharrungszustand noch nicht erreicht. Die Zahl der neuen Renten übersteigt die der weggefallenen zur Zeit noch um 140 bis 150 000 im Jahr. Dagegen wird die Zahl der Witwen und Waisen zurückgehen.

Bei der Unfallversicherung ist der Aufwand gegenüber 1913 gesunken. Durch Gesetz vom 14. Juli 1925 tritt aber eine Erhöhung der Rentenleistungen ein, doch hofft man durch eine wirksamere Unfallverhütung, verstärkten Betriebsschutz, sachliche und zeitliche Erweiterung der Krankenbehandlung und die neu eingeführte Berufsfürsorge eine Herabsetzung des Rentenaufwandes zu erreichen. Ob sich diese Erwartung erfüllt, wird der nächste Rechnungsabschluß zeigen. Die Annahme eines ständigen Zurückgehens der Unfallziffer steht auf sehr schwachen Füßen. In den letzten Jahren war es zwar der Fall, die Unfälle haben sehr wesentlich abgenommen. Diese Erscheinung hängt aber zum sehr erheblichen Teil mit der starken Arbeitslosigkeit zusammen, die Hunderttausende der früher erwerbstätigen Erwerbslosen der Gefahr einer Unfallschädigung im Betriebe entzieht. Dennoch muß man zusammenfassend der in der Denkschrift vertretenen Ansicht zustimmen, daß die besonders von den Unternehmern vertretene Auffassung, der Versicherungsaufwand sei eine „Last“, nicht dem Ursprung, Grund und Zweck der Sozialversicherung gerecht wird. Ebenso falsch ist die Meinung, durch die Verminderung der Soziallasten könnte eine Entlastung der Wirtschaft herbeigeführt werden. Dem stehen schon die Erfahrungen vor Einführung der Sozialversicherung entgegen, die anscheinend völlig der Vergegenheit anheim gefallen sind. Was die Sozialversicherung bietet, ist nichts anderes, als was bei ihrem Wegfall in anderer Form und von anderen Stellen mit nicht geringerem Aufwand geleistet werden müßte. Sie bedeutet daher im Grunde nur einen öffentlich rechtlichen Sparzwang zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft der versicherten Bevölkerung sowie einen Risikoausgleich im Falle der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, der Mutterschaft und des Todes. Deshalb ist die Sozialversicherung für eine lebensfähige Wirtschaft unentbehrlich und ihre Weiterentwicklung die Voraussetzung für den wirtschaftlichen wie sozialen Fortschritt. H. M.

Was hat der Arbeiter über die Erlangung und vom Bezug der Erwerbslosenunterstützung zu wissen?

Der erwerbslos gewordene Arbeitnehmer hat über die Erlangung und vom Bezug der Erwerbslosenunterstützung folgendes zu beachten: Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat sich der Erwerbslose vom Arbeitgeber einen Entlassungsschein ausstellen zu lassen, auf dem der Grund der Entlassung (Arbeitsmangel) vermerkt ist. Noch an demselben Tage hat sich der Erwerbslosgewordene bei dem für ihn zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis (oder bei Nichtvorhandensein eines Arbeitsnachweises, bei der Gemeindebehörde) arbeitslos zu melden und den Antrag auf Erwerbslosenunterstützung zu stellen.

Über den Antrag auf Erwerbslosenunterstützung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsnachweises oder der von ihm dazu beauftragte Beamte. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe der Einspruch beim Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises zu. Tritt der Ausschub des Vorsitzenden bei, so kann die Entscheidung durch ein Rechtsmittel weiter nicht angefochten werden. Schlägt aber der Ausschub eine Abänderung vor und gibt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Beamte dem Vorschlag des Ausschusses nicht statt, so hat der Vorsitzende oder Beauftragte die Sache der obersten Landesbehörde oder von ihr bezeichneten Stelle vorzulegen. Gegen die Entscheidung dieser Stelle ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung ist die Gemeinde, in der der Er-

werbslose bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnort hat. Gemeinden, die in die Ortsklasse A und B eingereiht sind, können die Fürsorge für Erwerbslose, die bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit in der Gemeinde noch nicht länger als sechs Wochen ihren Wohnort haben, auf vier Wochen beschränken. Endgültig zuständig für die Fürsorge ist in diesen Fällen die Gemeinde, in welcher der Erwerbslose vor dem letzten Ortswechsel während wenigstens sechs Wochen seinen Wohnsitz gehabt hatte. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn der Erwerbslose vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an seinem Wohnort mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Haushalt begründet hat und führt oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Zur Reise in den zur endgültigen Fürsorge zuständigen Wohnort ist dem Erwerbslosen von der einseitigen fürsorgepflichtigen Gemeinde freie Fahrt sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, einschließlich der Beförderung des Umzugsgutes, aus Mitteln der Erwerbslosenunterstützung zu bewilligen.

Wie bereits betont, empfiehlt sich eine sofortige Meldung der Arbeitslosigkeit. Denn die Erwerbslosenunterstützung wird erst gewöhnlich nach einer Wartezeit von drei Tagen gewährt. Die Wartezeit beginnt mit dem Tag der Anmeldung.

Eine Wartezeit auf Unterstützung besteht überhaupt nicht für Personen bei der Rückkehr in ihrem Wohnort, die nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden und für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnkürzungen unterworfen waren.

Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen innerhalb von 12 Monaten höchstens für die Dauer von insgesamt 26 Wochen gewährt werden. Zur Vermeidung unbilliger Härte kann die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, die Fürsorge ausnahmsweise über das zulässige Höchstmaß hinaus verlängern, jedoch nicht mehr als 13 Wochen. Ist die Unterstützungsdauer von 26 Wochen abgelaufen, so hat der Erwerbslose einen neuen Antrag auf Unterstützung zu stellen.

Die Unterstützung kann versagt oder entzogen werden, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufes und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht der angemessene ortsübliche Lohn (bei uns Durchschnittslohn) geleistet wird, die Unterkennt sichtlich bedenklich ist, und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises kann bestimmte Ausschlussgründe für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

Die Erwerbslosenunterstützung wird Erwerbslosen nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren. Erwerbslose, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, erhalten keine Unterstützung.

Die Unterstützung darf nur für die sechs Wochentage gewährt werden.

Der Erwerbslose ist gegen Krankheit versichert. Als Grundlohn, d. h. der Versicherungssumme, gilt der Betrag, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre. Neben Krankengeld (Wochengeld) oder den Ersatzleistungen, die an ihre Stelle treten, erhält ein Erwerbsloser für seine Person keine Erwerbslosenunterstützung. Dagegen erhält er die Familienzuschläge weiter.

Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, erhalten keine selbständige Erwerbslosenunterstützung. In solchen Fällen wird die Unterstützung der Erwerbslosen durch die Familienzuschläge erhöht. Stief- und Pflegekinder eines unterstützten Erwerbslosen stehen Angehörigen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben, gleich, wenn sie bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich von ihm unterhalten worden sind.

Erwerbslosenunterstützung erhält auch nur der Erwerbslose, bei dem eine bedürftige Lage vorhanden ist, d. h. wenn die Einnahmen des zu Unterstützten einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart

geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde.

Einnahmen des Erwerbslosen, insbesondere Zinsen und Spargroschen und dergleichen werden voll auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge werden zur Hälfte ihres Betrags auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet. Was der Erwerbslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Erwerbslosenunterstützung nur dann nicht angerechnet, wenn der Verdienst in einer Kalenderwoche 10 Proz. desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 Proz. angerechnet. Völlig anrechnungsfrei bleiben dagegen Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht, Stilgeld, das eine Wöchnerin bezieht.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

Ausländern wird die Erwerbslosenunterstützung gewährt, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt.

Die Unterstützung beträgt wöchentlich:

Ortsklasse	Wirtschaftsgebiet I (Osten)				überhaupt Höchstbetrag
	Personen unter 21 Jahre	Verheiratete über 21 Jahre	Verheiratete ohne Kinder	Verheiratet mit 2 Kindern	
A	5,—	8,30	11,30	15,15	18,90
B	4,70	7,75	10,50	14,20	17,70
C	4,40	7,20	9,75	13,20	16,50
D/E	4,10	6,70	9,—	12,25	15,30

Ortsklasse	Wirtschaftsgebiet II (Mitte)				überhaupt Höchstbetrag
	Personen unter 21 Jahre	Verheiratete über 21 Jahre	Verheiratete ohne Kinder	Verheiratet mit 2 Kindern	
A	5,90	9,75	13,05	17,70	21,60
B	5,55	9,15	12,25	16,70	20,40
C	5,20	8,55	11,50	15,70	19,20
D/E	4,80	7,95	10,70	14,65	18,—

Ortsklasse	Wirtschaftsgebiet III (Westen)				überhaupt Höchstbetrag
	Personen unter 21 Jahre	Verheiratete über 21 Jahre	Verheiratete ohne Kinder	Verheiratet mit 2 Kindern	
A	6,30	10,50	14,05	19,10	24,—
B	5,90	9,80	13,15	17,95	22,50
C	5,50	9,15	12,25	16,80	21,—
D/E	5,05	8,50	11,35	15,70	19,50

Die Berechnung der Lohnsteuer.

Nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1925 über den Steuerabzug vom Arbeitslohn, bleiben vom Steuerabzug steuerfrei:

- a) 24 RM. wöchentlich (100 RM. monatlich, 1200 RM. jährlich). Weiter bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 Proz. von der Summe steuerfrei, die über den steuerfreien Betrag von 24 RM. hinausgeht.
- b) Oder es bleiben folgende Beträge steuerfrei, wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist:

	wöchentlich RM.	monatlich RM.	jährlich RM.
Ehefrau	2,40	10,—	120
1. Kind	2,40	10,—	120
2. Kind	4,80	22,—	240
3. Kind	9,60	40,—	480
4. Kind	14,40	60,—	720
5. Kind (u. jed. folgende)	19,20	80,—	960

Nach dieser Berechnung bleiben vom Lohn steuerfrei:

	wöchentl. RM.	monatl. RM.	jährl. RM.
Bei ledigen Arbeitern	24,—	100	1200
Bei Verheirateten ohne Kinder	26,40	110	1320
Bei Verheirateten mit 1 Kind	28,80	120	1440
Bei Verheirateten mit 2 Kind.	33,60	140	1680
Bei Verheirateten mit 3 Kind.	43,20	180	2160
Bei Verheirateten mit 4 Kind.	57,60	240	2880
Bei Verheirateten mit 5 Kind.	76,80	320	3840

(Für jedes weitere Kind bleibt der Satz von 19,20 RM. wöchentlich, 80 RM. monatlich, 960 RM. jährlich steuerfrei.)

Von dem Arbeitslohn, der nach den abgerechneten steuerfreien Beträgen noch verbleibt, werden 10 Proz. Steuern in Abzug gebracht. Aber auch dann findet ein Steuerabzug erst statt, wenn bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitswochen der Steuerbetrag 0,20 RM. übersteigt.

Im folgenden einige Beispiele für die Steuerberechnung:

1. Wochenverdienst eines verh. Arbeiters	45,— RM.
davon steuerfrei für ihn	24,— RM.
für die Ehefrau	2,40 RM.
versteuerbarer Betrag in Abzug zu bringen	29,60 RM.
davon sind 10 Proz.	2,96 RM.

II.

Wochenverdienst eines verh. Arbeiters	45,— RM.
davon steuerfrei für ihn	24,— RM.
für die Ehefrau	2,40 RM.
für das 1. Kind	2,40 RM.
für das 2. Kind	4,80 RM.
für das 3. Kind	9,60 RM.
versteuerbarer Betrag	1,80 RM.
davon sind 10 Proz. in Abzug zu bringen	0,18 RM.

(Diese 0,18 RM. werden jedoch nicht in Abzug gebracht, da die Steuersumme 0,20 RM. nicht übersteigt).

III.

Wochenverdienst eines verh. Arbeiters	50,— RM.
davon steuerfrei für ihn	24,— RM.
für die Ehefrau und 1 Kind je 10 Proz. = 20 Proz.	7,20 RM.
versteuerbarer Betrag	28,80 RM.
davon sind 10 Proz. in Abzug zu bringen	2,88 RM.

Beim Beispiel I bleibt es sich gleichgültig, welches Berechnungssystem angewandt wird a) oder b). Der steuerfreie Betrag bei beiden Berechnungssystemen ist gleich hoch.

Beim Beispiel II ist das Berechnungssystem b) anzuwenden, da in diesem Falle sich das Berechnungssystem b) als das günstigere für den Arbeitnehmer erweist.

Beim Beispiel III ist das Berechnungssystem a) anzuwenden. Würde das Berechnungssystem b) angewandt werden, so wäre die steuerfreie Lohnsumme niedriger (im Beispiel III um 2,40 RM.). Das Berechnungssystem a) ist hier also für den Arbeitnehmer günstiger.

Auf alle Fälle ist immer das Berechnungssystem beim Steuerabzug anzuwenden, bei dem sich der Arbeitnehmer günstiger stellt.

Nach dem oben Ausgeführten ist jeder Arbeitnehmer leicht in der Lage, seinen Lohnsteuerabzug zu berechnen und zu kontrollieren. Glaubt ein Arbeitnehmer, daß ihm zu viel Steuer abgezogen worden ist, d. h. auf ihm nicht das richtige Berechnungssystem angewandt sei, so mache er sofort den Buchhalter oder den Betriebsrat darauf aufmerksam, damit der Übelstand behoben werden kann.

Ein volksfeindlicher Gesetz-entwurf.

Von H. Limbertz (Essen), M. d. R.

Die furchtbare Not, unter der Millionen Schaffender leiden, die aktuellen politischen Ereignisse lassen es begreiflich erscheinen, daß nicht alle Vorgänge auf dem Gebiet der Gesetzgebung diejenige Aufmerksamkeit finden, die wünschenswert wäre. Das gilt auch für das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das zur Zeit im Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik beraten wird. Vor einigen Jahren ist das Gesetz schon im Reichstag beraten, dann aber nach dem Einspruch des Reichsrats nicht mehr zur Verabschiedung gelangt.

Die Anhänger des vorliegenden Gesetzentwurfes tun so, als ob wir in Deutschland überhaupt keine gesetzliche Regelung dieser Materie hätten. Das ist durchaus falsch. Die Verordnung der Volksbeauftragten zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1918 hat Gesetzeskraft. Sie ist allerdings tendenzlos und genügt wohl deshalb manchen Leuten nicht. Wenn eine Neuordnung der Materie nötig wäre, dann könnte man an diese Verordnung anknüpfen und sie verbessern, wie das mit mancher andern Verordnung der Volksbeauftragten auch geschehen ist. Gegen Personen, die in Kenntnis ihrer Ansteckungsfähigkeit Geschlechtskrankheiten auf gesunde Personen übertragen, kann man auf Grund der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen und auf Grund der Verordnung der Volksbeauftragten heute schon einschreiten. Gegen Änderungen, welche den Geschlechtskranken zwingen, sich behandeln zu lassen, ist auch nichts einzuwenden; aber die persönliche Freiheit des Kranken muß dabei garantiert werden, die Bevölkerung darf nicht allgemein unter Sittenkontrolle gestellt und jedem Denunzianten ausgeliefert werden, wie das mit Hilfe dieses Gesetzes geschehen soll.

Die „verflossene Regierung“ hat dem Reichstag schon öfter, so in den Fragen der Zollpolitik, Material und Begründungen vorzulegen gewagt, die jeder Vernunft hohnsprachen. Bei diesem Gesetzentwurf ist es nicht anders. Die in der Begründung enthaltenen Nachweisungen über die Häufigkeit der Geschlechtskrankheiten stammen aus dem Jahre 1919! Gibt es wirklich keine neue Statistiken? O ja, es gibt Krankenkassen- und Krankenhausstatistiken, die sicherlich sehr interessant wären. Wenn man aber weiß, daß in den letzten Jahren die Neuerkrankungen an Haut- und Geschlechtskrankheiten so erheblich zurückgegangen sind, daß ein großer Teil der in Frage kommenden Fachärzte mit Existenzsorgen zu kämpfen hat, so versteht man,

weshalb die Begründung auf solche neueren Zahlen nicht Bezug nimmt. Die Begründung behauptet unter anderem:

„Der vorliegende Entwurf deckt sich im wesentlichen mit dem letzten dem Reichstag im Jahre 1922 vorgelegten Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungen, die von dem Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik bei der Beratung des Gesetzentwurfes in erster und zweiter Lesung angenommen worden sind. Soweit im übrigen noch Änderungen erfolgt sind, ist hierfür die schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands bestimmend gewesen.“

Die Dreistigkeit, mit der diese Behauptung aufgestellt wird, ist geradezu verblüffend. Ich greife nur eine Bestimmung heraus:

In der Ausschussfassung hieß es:

„Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten ist nur den für das deutsche Reich approbierten Ärzten oder unter der verantwortlichen Leitung von Ärzten stehenden Personen gestattet.“

Der neue Entwurf stellt die Fassung des allerersten Entwurfes wieder her:

„Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane ist nur den für das deutsche Reich approbierten Ärzten gestattet.“

Der Unterschied springt in die Augen. Nach dem neuen Entwurf werden auch Personen nicht zugelassen, die unter verantwortlicher Leitung von Ärzten stehen. Dann aber, und das ist das ungeheuerlichste, werden Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane den Geschlechtskrankheiten gleichgestellt! Aber nicht nur das. Die Bestimmungen des Entwurfes in der vorliegenden Form schließen hervorragend bewährte Heilmethoden sozusagen völlig aus und rauben dem Kranken jede persönliche Freiheit.

Wir haben in Deutschland Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise, Kneipp-, Felke- und biochemische Vereine, die 5 Millionen Mitglieder zählen und in bezug auf die gesundheitliche Aufklärung, auf die Errichtung von Licht-Luftbädern usw. hervorragendes geleistet haben.

Wir haben in unserer ärztlichen Versorgung die Tatsache, daß sie für Krankenkassenmitglieder rein mechanisch, oft in Hast, in Bausch und Bogen ausgeführt wird. Im Drange der ärztlichen Arbeit wird versucht, mit einem rasch verschriebenen Medikament die Krankheit zu heilen, wobei sehr oft nicht geheilt, sondern nur die Symptome unterdrückt werden. In der Regel hat der Arzt gar keine Zeit für die individuelle Behandlung, und das ist besonders wichtig bei Frauenleiden, die in Hunderttausenden von Fällen durch innerliche Massagen usw. kuriert worden sind. Mit welchem Recht stellt man solche Krankheiten auf eine Stufe mit den Geschlechtskrankheiten?

Den Geschlechtskranken legt der Entwurf die Behandlungspflicht auf. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn dafür Sorge getragen würde, daß diese Pflicht erfüllt werden könnte unter Wahrung der persönlichen Freiheit. Die Behandlung soll aber nur erfolgen dürfen durch einen approbierten Arzt. Das ist eine unerträgliche Einschränkung der persönlichen Freiheit, weil die verschiedenen, seit Jahrzehnten segensreich wirkenden Heilmethoden nicht überall und soviel approbierte Ärzte als Anhänger haben, wie zu wünschen wäre. Auf der andern Seite haben diese Heilmethoden eine Menge Heilkundige zur Verfügung, die von ihren Organisationen streng kontrolliert, in ihren Fachschulen aus- und weitergebildet werden und die vielfach durch jahrzehntelange Praxis Kenntnisse in der Krankenbehandlung erworben haben, die hinter denen vieler praktischer Ärzte nicht zurückstehen.

Man hat in Preußen den Dentisten eine Anerkennung verschafft, die früher nicht vorhanden war. Man ist gegenwärtig in Preußen dabei, lange tätigen Dentisten die Türen zur Hochschule zu öffnen. Warum kann man für einwandfreie, seit langem erfolgreich tätige Heilkundige, für deren Zuverlässigkeit die betreffende Organisation Bürgschaft übernimmt, nicht ähnliche Prüfungen und Möglichkeiten schaffen?

Nach dem Entwurf sollen Personen, die „dringend verdächtig“ sind, geschlechtskrank zu sein, ein Zeugnis über ihren Gesundheitszustand bringen, von einem dazu behördlich ermächtigten Arzt. Diese Bestimmung öffnet jeder Denunziation Tür und Tor. Aus irgend einem Grunde könnte man in Verfolg dieser Bestimmung zwecks sozialer Achtung jeden Menschen für „dringend verdächtig“ erklären.

Jede anständige Frau, auch wenn sie niemals Geschlechtsverkehr gehabt hat, könnte diesem ehrenrührigen Verfahren unterworfen werden. Höffe war noch als Sterbender „dringend verdächtig“, fliehen zu können! Eine Gesetzesbestimmung in dieser Form, ohne Garantie für die persönliche Freiheit, darf nicht Gesetz werden! Mindestens muß gefordert werden, daß in geordnetem Verfahren dem „Verdächtigen“ die wirklichen Einzeltatsachen genau und ausführlich mitgeteilt werden, die den angeblich dringenden Verdacht begründen.

Personen, die geschlechtskrank sind und „verdächtig“ erscheinen, die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, sollen einer Zwangsbehandlung unterworfen werden können. An sich wäre nichts gegen Vorschriften einzuwenden, die geschlechtskranke Personen zwingen, sich behandeln zu lassen. Auch Bestrafung bei Nichtbehandlung wäre zu rechtfertigen. Aber das „dringend Verdächtige“ ist schon eine böse Sache. Es überträgt gewissermaßen die Sittenkontrolle der Prostituierten auf die gesamte Bevölkerung. Bisher konnte solchen entehrenden Zwangsmaßnahmen keine Frau unterworfen werden, die nicht nachweislich gegen Bezahlung mit vielen Männern verkehrte. In Zukunft kann jede Frau als „dringend verdächtig“ denunziert werden. Schlimmer noch ist die Zwangsbehandlung, wie der Entwurf sie vorsieht. Er sagt zwar, daß ärztliche Eingriffe, die mit einer ersten Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind, nur mit Einwilligung der Kranken vorgenommen werden dürfen. Wenn man aber die Kranken zwangsweise nur den approbierten Ärzten zuweist, liefert man sie in der Mehrzahl der Fälle der Salvarsanbehandlung aus, deren Wert und Gefährlichkeit außerordentlich umstritten ist. Es wäre schon längst Pflicht der Regierung gewesen, durch eine gründliche Statistik zur Aufhellung der Frage beizutragen, welchen Wert oder welchen Gefahr Salvarsan und ähnliche Mittel haben.

Aus einer Eingabe der deutschen Gesellschaft für Medizinalpolitik erfährt man, daß allein in der medizinischen Literatur über Schädigungen durch Salvarsan berichtet wurde, bei denen 294 Todesfälle als im Zusammenhang mit Salvarsanbehandlung stehend angenommen wurde, während bei 382 Fällen der Zusammenhang als möglich erachtet wurde. Schädigungen innerer Organe wurden in 798 Fällen als im Zusammenhang mit Salvarsanbehandlung stehend betrachtet, während in 598 Fällen der Zusammenhang als möglich betrachtet wurde.

Bei Gehirn- und Nervenerkrankungen wurde in 311 Fällen der Zusammenhang angenommen, in 395 Fällen als möglich erachtet. Diese Zahlen umfassen natürlich nur einen ganz kleinen Teil der in Betracht kommenden Fälle, da sie lediglich nach den ärztlichen Angaben in der medizinischen Literatur zusammengestellt sind, aber sie zeigen deutlich, daß der Kranke das Recht haben muß, diese Behandlung abzulehnen.

Dafür gibt der Gesetzentwurf aber nicht die geringste Garantie. Das Gesetz muß deshalb eine Bestimmung erhalten, welche den Kranken vor dieser Behandlung schützt, wenn er sie als einen gefährlichen Eingriff betrachtet.

Unsere Ärzteschaft ist zum größten Teil, wenn auch unbewußt, abhängig von dem modernen chemischen Großbetrieb, der ihr alle möglichen giftigen oder ungiftigen Medikamente in praktischer Packung zur Verfügung stellt und durch Riesenkampagne suggestierend für oft fragwürdige Fabrikate wirbt. Wirtschaftliche Interessen sind vielfach ausschlaggebend für die Einstellung des Menschen zu bestimmten Fragen, wenn auch oft unbewußt. Das kann auch bei unsern Ärzten nicht anders sein, solange ihre Kunst als Gewerbe betrieben wird, solange die Heilkunst nicht sozialisiert ist, solange der Arzt nicht nach dem Gesundheitszustand der ihm unterstellten Bevölkerungsteile, statt nach ihrer Krankheit bezahlt wird. Solche einseitigen wirtschaftlichen Interessen des Arztestandes spielen bei diesem Gesetzentwurf eine große Rolle. Das ist aber unerträglich, wenn damit eine so schwere Bedrohung der persönlichen Freiheit verbunden ist wie in diesem Gesetzentwurf. Denunzianten, einseitig interessierte Ärzte und Polizisten in trautem Verein sind keine Förderer der Volksgesundheit! Es erscheint deshalb notwendig, daß die arbeitende Bevölkerung sich um diesen ganz tendenziös im Sinne einseitiger Schulmedizin eingestellten Gesetzentwurf kümmert und ihre Proteste dem Reichstag zuleitet.

Wie kommen wir vorwärts?

Das Leben des Arbeiters ist im allgemeinen von seinem Anfang bis zum Ende ein Leben voll Enttäuschungen und nicht erfüllten Hoffnungen. Wenn auch nicht völlig freudlos — welcher Mensch könnte das aushalten — bewegt es sich doch in seinem Verlauf überwiegend auf der Linie der Enttäugung, nur selten darüber aufsteigend. Kaum den Kinderjahren entwachsen, die ihm oft genug wenig Freuden, desto mehr Entbehrungen bieten, tritt der junge Arbeiter bereits zu einer Zeit in den Kampf um seine Existenz ein, wo die Kinder der wirtschaftlich besser gestellten noch die liebende Fürsorge der Eltern genießen, die der proletarischen Jugend in der Regel nur in so knappem Umfange zuteil wird. Wohl dem jungen Arbeiter, der noch in diesem Alter Eltern besitzt, die ihm in Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit einen Rückhalt zu bieten instande sind! Meist ist das nicht der Fall, denn die Existenzgrundlage der Arbeiterfamilie erweist sich hierzu fast immer zu schmal. Dieser Umstand verschuldet, daß die kaum der Schule entwachsenen Kinder

der Arbeiter schon zu einer Zeit in das Erwerbsleben hineingetrieben werden, ehe noch ihre geistige und körperliche Entwicklung sie zum selbständigen Erwerb geeignet macht. Aber der Arbeiterhaushalt duldet keine überflüssigen Kostgänger! Was zu seinem Unterhalt beitragen kann, muß arbeiten! So wird das Leben der Arbeitereltern, die dauernde Sorge um die Existenz, geringer, kaum zu ihrer Fristung ausreichender Verdienst, Entbehrung und Not auch das Los der Arbeiterkinder. In diesem Kreislauf bewegt sich das Leben einer Arbeitergeneration nach der anderen, ohne daß sich anscheinend eine Änderung bemerkbar macht, die Anzeichen eines wirtschaftlichen Aufstiegs der Arbeiterklasse erkennbar werden.

So scheint es wenigstens demjenigen, der nur die gegenwärtigen Verhältnisse der Arbeiter betrachtet und keine Vergleiche mit den zurückliegenden anstellt. In dieser falschen Beurteilungsweise sind leider noch zahlreiche Arbeiter befangen, wie die Tatsache zeigt, daß ein so großer Teil von ihnen den gewerkschaftlichen und politischen Bestrebungen zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiterklasse fernsteht. Alle Aufrüttelungs- und Aufklärungsversuche der Gewerkschaften, diese Arbeiter von der Notwendigkeit einer Mitarbeit zur Herbeiführung besserer Verhältnisse zu überzeugen, bleiben fruchtlos, weil sie von ihrem beschränkten Gesichtswinkel aus, einen Erfolg für aussichtslos, die für diese Bestrebungen aufgewendeten Mühen und Opfer für vergeblich halten. Dabei erkennen diese Arbeiter nicht, daß nur sie allein die Schuld daran tragen, wenn die gewerkschaftlichen und politischen Bestrebungen der organisierten Arbeiterschaft nicht die Ergebnisse aufweisen, die unter dem Zusammenwirken aller Arbeiter auf wirtschaftlichem, politischem und sozialem Gebiete erreicht werden könnten, ebensowenig wie sie begreifen, daß ihre gegenwärtige wirtschaftliche und soziale Lage sich ungeheuer verschlechtern müßte, wenn die organisierten Arbeiter ihre politische und gewerkschaftliche Tätigkeit einstellen würden. Diese Tätigkeit aufzugeben, kann der organisierten Arbeiterschaft selbstverständlich nicht einfallen, wäre doch damit auch für sie ein Zurückfallen in die alte Abhängigkeit, Versklavung, Rechtslosigkeit und Verelendung verbunden, aus der sie sich durch jahrzehntelange Gewerkschaftsarbeit emporgearbeitet haben.

Daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die herrschende Wirtschaftskrise mit ihrer Arbeitslosigkeit, die Millionen von Arbeitern erfaßt hat und zu einem elenden Dasein verurteilt, die Massen der Arbeiter in eine pessimistische Stimmung versetzt, durch ihre lange Dauer die Hoffnungen auf den Eintritt einer Besserung niederdrückt, ist begreiflich. Aber nur Dummheit und Denkfaulheit kann annehmen, daß man diesen Verhältnissen gegenüber die Hände in den Schoß legen und abwarten darf, bis sich die Dinge von selbst wenden. Das geschieht nicht und ist noch niemals geschehen! Es liegt im Wesen der geschichtlichen Entwicklung, daß eine Klasse, die sich selbst aufgibt, darauf verzichtet, die Entwicklung zu ihren Gunsten zu beeinflussen, degeneriert und schließlich dem Untergang verfällt. Dieses Schicksal droht auch der Arbeiterklasse, denn die Tendenz dazu ist in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung vorhanden. Und in Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs wie gegenwärtig, ist diese dem Kapitalismus eigene Tendenz besonders stark, wie die immer von neuem unternommenen Versuche der Unternehmer, den Lohn der Arbeiter abzubauen, die Arbeitszeit zu verlängern, ihre Rechte zu beschneiden, deutlich genug bewiesen. Nur die politische und gewerkschaftliche Tätigkeit der Arbeiterschaft verhindert es, daß die Unternehmer ihre Absichten in dem gewollten Umfange erreichen und so die Arbeiter vor einer weiteren Herabdrückung ihrer Lage sowie der daraus folgenden Verelendung bewahrt bleiben. Diese Tatsachen müssen sich bei nur einigermaßen offenem Blick auch den unorganisierten Arbeitern aufdrängen, selbst wenn ihnen die Lage der Arbeiter vor dem Entstehen der Gewerkschaftsbewegung unbekannt wäre.

Was war denn die Ursache für die Gründung von Gewerkschaften? Die ungeheure Ausbeutung der Arbeiter, durch den Kapitalismus, der die Arbeiter während seiner Entwicklung in steigendem Maße unterworfen waren! Und der Weg, den die Arbeiter durch ihren Zusammenschluß in Gewerkschaften wählten, um diese Ausbeutung zu beseitigen, hat sich als der richtige erwiesen. Die Ausbeutung der Arbeiter durch den Kapitalismus dauert zwar noch fort, hat aber doch ganz wesentlich mildere Formen angenommen. Vermöge der an Stärke zunehmenden gewerkschaftlichen Organisationen, ihres wachsenden politischen und wirtschaftlichen Einflusses, haben die früher völlig rechtlosen versklavten Arbeiter wesentliche politische und wirtschaftliche Vorteile, ihre rechtliche Gleichstellung mit den Unternehmern, den gesetzlichen Arbeiterschutz, Schutz gegen Krankheit, Invalidität, Unfall und Arbeitslosigkeit, den Acht-

studententag, Sicherung ihres Lohnes sowie gegen politische und wirtschaftliche Willkür des Unternehmertums erobert. Das mag denjenigen, die an den Kämpfen der Arbeiter um diese Errungenschaften nicht teilgenommen haben, als gering erscheinen. Diese Errungenschaften sind ihnen gleichsam von selbst in den Schoß gefallen. Allen diesen Arbeitern fehlt daher der Maßstab, die Schwierigkeiten zu erkennen, mit denen die organisierte Arbeiterschaft zu kämpfen hatte, bis sie in die jetzige Position gelangte.

Daß auch diese Position noch nicht befriedigen kann, bedarf keiner besonderen Bekräftigung. Die organisierte Arbeiterschaft will mehr: die völlige Befreiung der Arbeiterklasse aus der noch bestehenden Lohnknechtschaft! Aber dieses Ziel ist ohne neue schwere Kämpfe nicht zu erreichen. Von selbst kommt nichts, und kein wesentlicher wirtschaftlicher oder kultureller Fortschritt tritt von heute auf morgen ein! Wie alle früheren Gesellschaften, setzt sich auch die gegenwärtig bestehende Gesellschaft aus Klassen zusammen, die sich wirtschaftlich und politisch auf das Heftigste bekämpfen und von denen jede sucht, die Herrschaft über die andere zu gewinnen. Dabei unterliegt die Arbeiterklasse dem Schicksal, daß sich alle anderen Klassen gegen sie wenden. Aus diesem Grunde bedarf es für sie ganz besonderer Anstrengungen, um sich in diesem Kampfe zu behaupten, in ihrem Aufstieg nicht zurückgehalten zu werden. Die Kraft dazu erlangen die Arbeiter nur durch die Zusammenfassung aller ihrer Klassengenossen in die gewerkschaftliche Organisation. Nur der gemeinsame, plan- und zielbewußt geführte wirtschaftliche Kampf setzt sie in den Stand, die früheren Errungenschaften zu erhalten und neue hinzuzufügen. Nur auf diesem Wege können die Arbeiter vorwärts kommen, auf der sozialen und wirtschaftlichen Stufenleiter aufwärts steigen!

Mattutä.

Perlen tariflicher Juristerei im Lithographie- und Steindruckgewerbe.

II.

Im Lithographie- und Steindruckgewerbe stehen wir im siebenten Tarifjahr. Nach den vorhergegangenen Geschehnissen war es nicht abnormal, daß im ersten und dem folgenden Vertragsjahre die tariflichen Schiedsgerichte Hochkonjunktur hatten. Jedes Ding muß sich schließlich erst einlaufen und die Parteien, die sich vorher im täglichen Kampf mit geballten Fäusten gegenüber gestanden hatten, mußten sich erst daran gewöhnen, während der Zeit des Waffenstillstandes in den vertraglich geschaffenen Institutionen zum Nutzen des Ganzen auf andere Weise nützliche Arbeit zu leisten. Im großen und ganzen betrachtet ist der Wille, gewerbedienliche Arbeit zu leisten, in den ersten Tarifjahren am markantesten zum Ausdruck gekommen. In der Folgezeit machten sich Bestrebungen der Unternehmer geltend, die Vertragspositionen stark abzubauen. Die Gehilfen, denen der erste Tarif als Plattform, auf der sich alles folgende aufbauen sollte, 1919 warm zur Annahme empfohlen worden war, sahen sich getäuscht. Das Gebahren der Unternehmer ließ nicht nach und nahm, durch die Situation begünstigt, 1925 einen ganz besonders aggressiven Charakter an, der in dem Auffliegen der zentralen Lohnverhandlungen im Herbst 1925 und im Schiedspruch gegen die vereinbarte Arbeitszeit inmitten der Tarifperiode seinen markantesten Ausdruck fand. Dadurch wurden die Verhandlungen der Schiedsgerichte und des Tarifamtes stark beeinflusst. Der einzige konsequente in seiner Tätigkeit blieb der Unparteiische. Seine Urteile schufen zu dem vorhandenen eine Menge Bitternis. Die Gehilfenschaft glaube in der Betrachtung seiner ganzen Tätigkeit eine gewisse Tendenz zu erblicken, die sich in einer Weltfremdheit gegenüber dem äußerte, was die Gehilfenschaft betrifft. Inflation und schlechte Konjunktur wurden abgelöst durch bessere Zeiten. Die Vertragsperle, die 48stündige Arbeitszeit, wurde zurückgewonnen, und es trat ein erträglicheres Verhältnis zwischen den Tarifträgern ein. Unverändert nur blieb die Stellung des Unparteiischen. Diese Uninteressiertheit an allem, was der Jahre Lauf mit sich bringt, wäre an und für sich kein schlechtes Zeichen, denn der Richter soll sich weder vom Tiefstand in der Wirtschaft noch von der Hochkonjunktur bei seiner Tätigkeit bestimmen lassen. Leider bestand das konsequente seiner Haltung in seinen Urteilen gegen die Gehilfenschaft. Die prinzipiellen Dinge fielen immer zu ungunsten der Gehilfen aus. Anteilige Bezahlung der Ferien und Feiertage bei Kurzarbeit, Vermeidung der Vertragserfüllung des Unternehmens bei Gas- oder Strommangel und bei Fremdstreiks, Benützung der Stechuhren, Abspredung der Waschpausen und anderes mehr sind Dinge, die die Gehilfenschaft dem Unparteiischen zu danken hat und die ihr den Wert des Tarifvertrages herabgemindert haben. Was

den Unternehmern vielfach bei den Verhandlungen nicht gelang, ersetzte der Spruch des Unparteiischen. Aus Achtung vor der Mission des Tarifamtes als höchste Instanz der tariflichen Gerichtsbarkeit mit dem Unparteiischen an der Spitze, ist diese Tätigkeit in den zurückliegenden 6½ Jahren nicht öffentlich behandelt worden, weil man nur in der größten Not und nur dann, wenn der Wille zum Vertragsabschluß dadurch stark gefährdet wird, zur Behandlung der Dinge auf offenem Markte schreitet. Dieser Zustand ist schon seit langem eingetreten und nur durch besondere Umstände unterblieb bis jetzt, was nötig war. Nachstehend bringe ich nun zur Charakterisierung des geschilderten Tuns zwei Urteile aus nicht lange zurückliegender Zeit, die den Kollegen einer Anstalt die Benützung der Stechuhren und im anderen Falle den Wegfall der Waschpausen einbrachte. Die Namen der Firmen lasse ich weg, weil sie für den Tatbestand unerheblich sind.

Urteil I: Verpflichtung zur Benützung von Stechuhren.

Tatbestand:

Die Leitung eines gemischten Betriebes hatte nach Bekanntgabe an den Betriebsrat angeordnet, daß eine Stechuhr zu benützen sei. Die Kollegen weigerten sich dem nachzukommen und verwiesen auf die tariflichen Bestimmungen im § 11, die nur dem Unternehmer das Recht gibt, die Arbeitsleistung zu kontrollieren. Wegen der Nichtbenützung der Stechuhre klagte die Firma vor einem Tarifschiedsgericht. Die Klage wurde abgewiesen und die Firma legte Berufung beim Tarifamt ein. Das Tarifamt unter Vorsitz des Unparteiischen verurteilte die Kollegen die Stechuhr zu benützen.

In der Urteilsbegründung wird angeführt, daß der Firma grundsätzlich das Recht zusteht, die Arbeitsleistung der Gehilfen zu kontrollieren und zu der Kontrolle der Arbeitsleistungen gehöre auch die Benützung der Kontrolluhr, wenn dies die Firma für erforderlich erachte. Dem Einwand, daß die Benützung einer derartigen Uhr der Gehilfen unwürdig sei, könnte nicht beigetreten werden. Die Kontrolle durch Arbeitszettel, die von der Firma schon ausgeübt wurde, erfolge zur Berechnung der Arbeiten, sie sei aber als Anwesenheitskontrolle ungeeignet. Deshalb wäre wie geschehen zu entscheiden.

Wenn man sich ein Bild machen will, von der Ungeheuerlichkeit dieser Beweisführung und wenn man sich vergegenwärtigen will, was der Gesetzgeber mit dem im § 14 Ziffer 11 niedergelegten Recht der Kontrolle der Arbeitsleistungen gewollt hat, bedient man sich am besten der protokollarischen Niederschrift von den Verhandlungen im Jahre 1919. Auf Seite 103 finden wir einen Unternehmerantrag, der wie folgt lautet:

Der Betriebsleitung steht grundsätzlich das Recht zu, die Arbeitsleistung der Gehilfen zu kontrollieren. Der Gehilfe ist verpflichtet, seine Arbeitsleistung unter Nennung der Arbeit, unter Angabe der gelieferten Mengen und hierauf verwendete Zeit usw. auf einen hierfür von der Geschäftsleitung ausgearbeiteten Kontroll- und Kalkulationszettel oder in einem Buche anzugeben.

Dieser Antrag wurde von einem Unternehmer begründet und von drei weiteren Unternehmern verteidigt. Kein einziger dieser Herren hat in seinen festgehaltenen Ausführungen von einer Anwesenheitskontrolle gesprochen. Alle betonten nur, daß sie wegen der Kalkulation eine Kontrolle über die Leistungen haben müßten. Auf Einrede der Gehilfen wurde der Antrag in die Kommission gebracht und in verkürzter und gemilderter Form in den Tarif aufgenommen. Kein Unternehmer hat damals an Anwesenheitskontrolle gedacht. Das hat viel, viel später der Herr Unparteiische erst hinzugefügt und noch bestimmt, daß diese Anwesenheitskontrolle der Kollege selbst auszuführen habe. Wenn es sich noch darum handeln würde, daß die Geschäftsleitung jemand beauftragt hätte nachzugehen, daß zu gegebener Zeit jeder an seinem Platze steht und dies nicht schikanös angewendet würde, dann hätte das noch eingehen können. Das genügt aber scheinbar nicht und so wurde bestimmt, daß der Kollege zu stechen habe. Als ganz selbstverständlich scheint der Unparteiische dabei noch angenommen zu haben, daß die Benützung der Stechuhr außerhalb der achtstündigen Arbeitszeit zu geschehen hat. Zum Glück kann keine Instanz der Welt die davon betroffenen Kollegen verpflichten, außerhalb ihrer Arbeitszeit auch nur einen Finger zu rühren, und das ist das gute bei dieser hahnhebischen Sache. Dem Urteil, das so fernab von dem steht, was der Gesetzgeber gewollt hat, ist also genüge getan, wenn die verlangte Verrichtung während der tariflich vereinbarten Arbeitszeit geschieht und zur Danachachtung ist es erforderlich, daß dieser Umstand in alle Kollegenkreise getragen wird, denn die gegenwärtige Zeit scheint ganz dazu angetan,

daß man den vom Unparteiischen des Tarifamtes gesäten Weizen zu schneiden beabsichtigt.

Der Eilfertigkeit der Geschäftsleitung des Tarifamtes bei Verschickung von Anweisungen über Befolgung solcher Urteile, die Verpflichtungen enthalten, die außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit liegen, wollen wir nur im Vorbeigehen gedenken. Darüber wird im speziellen bei Gelegenheit noch zu reden sein.

Urteil II: Verlust der Waschpausen.

Tatbestand:

In einem Betriebe, der den Inhaber wechselte, bestanden seit altersher Waschpausen. Der Unternehmer bestreitet diese Einrichtung als eine zugelassene. Durch Bekundung der Gehilfen wird die Tatsache jedoch erhärtet, daß die Einrichtung tatsächlich bestanden hat. Die Firma will die Einrichtung abschaffen und deklariert das vorherige Waschen der Hände mit unbefugtem Verlassen der Arbeit, zieht die Arbeitsordnung heran, die ein derartiges Verlassen der Arbeit verbietet, und klagt vor einem Schiedsgericht, weil die Gehilfen sich weigern, die alte Gepflogenheit aufzugeben. Bei den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht muß der Firmenvertreter zugeben, daß die bestandene Einrichtung zumindest vor Inkrafttreten des jetzigen Tarifes bestanden hat. Die Klage wurde rund abgewiesen.

Der Unparteiische entscheidet in der Berufungsverhandlung, daß die Kollegen der Firma nicht berechtigt sind, die Waschpause einzuhalten. In der *Urteilsbegründung* wird festgestellt, daß die Bestimmungen der Arbeitsordnung hinsichtlich Beginn und Ende der Arbeitszeit, dem Tarif nicht entgegenstehen. Ferner wird angeführt, daß der Tarif keine allgemeine Waschpausen kennt und daß nur zu untersuchen sei, ob auf Grund des § 14 Ziffer 1 über bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen das Einhalten der Waschpause gerechtfertigt werden könnte. Der Behauptung der Firma, daß niemals eine Waschpause vereinbart wurde, wird ohne weiteres Glauben geschenkt und einer schriftlichen Erklärung der Gehilfen, daß bereits vor dem Inkrafttreten der Arbeitsordnung eine Waschpause üblich war, wurde die Beweiskraft abgesprochen. Die Absprechung der Beweiskraft wird damit begründet, daß von den Gehilfen der Firma bei der vom Tarif erfolgten Umfrage über vom Tarif abweichende, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, das Bestehen einer Waschpause nicht angegeben worden sei. Deshalb könne auch der § 14 Absatz 1 nicht in Frage kommen und es sei zu befinden wie geschieden.

Bei der Urteilsbegründung springt zunächst stark in die Augen, die verschiedenartige Bewertung von Gehilfen- und Unternehmeraussagen. Die letzteren werden in der Urteilsbegründung so wiedergegeben, daß der Anschein entsteht, als ob die Wahrheit der Behauptung bewiesen sei. Die Aussagen von Belegschaftsmitgliedern, die dem Betrieb viel länger angehören als der jetzige Inhaber selbst, werden als nichtig bewertet, als unwahrscheinlich hingestellt und mit Bauernschläue wird gesagt: wenn die Waschpause zu Recht bestanden hätte, dann wäre doch die Firmenleitung nicht immer mit Anschlägen an das Personal herantreten, um die Waschpausen zu verbieten! — So etwas nennt man dann Beweis. — Noch köstlicher ist aber das Inverbindlichbringen der Angelegenheit mit der angeführten Umfrage des Tarifamtes über bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen. Durch die Umfrage sollte doch festgestellt werden, welche günstigere Abweichungen von den tariflichen Bestimmungen noch bestehen, um eine Übersicht zu erhalten, was die Position der Unabdingbarkeit besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen für einen praktischen Wert besitzt. Da nun die Bestimmung, daß vorhandene Zeiten für Einlauf, An-, Auskleiden und Waschen nicht geändert werden dürfen, eine *Tarifposition* ist und im § 2 Ziffer 4 des Tarifes verankert wurde, wäre es abwegig gewesen, und wo es geschehen ist, hat man es eben falsch gemacht, daß diese Tarifposition bei der Umfrage des Tarifamtes überhaupt eine Erwähnung fand. Das konnte nur dort geschehen, wo während der Tarifperiode 1924-25 in den Geschäften die Einführung der Wasch-, Einlauf-, An- und Auskleidezeiten neu vereinbart wurden. Diese gaiten dann bis zum Ablauf der Tarifperiode als bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen und nach Beendigung des damaligen Tarifes waren sie in dem Augenblick dieses Charakters entkleidet, als in der neuen Tarifperiode diese Bestimmungen wiederum als Tarifposition unverändert bestehen blieben. Deswegen konnte auch der Vertrauensmann der klagenden Firma gar nicht anders handeln, als bei der Umfrage des Tarifamtes der Waschpause keine Erwähnung zu tun, weil sie ja schon lange bestand und deswegen für den Betrieb die Fassung im § 2 Abs. 4 in Frage kam. Wenn

der Unparteiische in seinem Urteil folgert: weil der Vertrauensmann die vorhandene Waschpause nicht in die Umfrage eingesetzt hat, hat sie einfach nicht bestanden, dann ist so etwas eine Ungeheuerlichkeit und eine „Beweis“führung, für deren Kennzeichnung ein parlamentarischer Ausdruck nicht zur Verfügung steht. Interessant bei dieser Geschichte ist noch der Umstand, daß gerade die Bestimmung über die Waschpause usw. bei der Schaffung des Tarifes 1919 nur im Anhang gestanden hat und erst 1921 auf Antrag der Gehilfen zur Tarifposition erhoben wurde! Beweis: Beschlußprotokoll. Es ist mir bei den vielen Urteilen, in die ich seit mehr als zwei Jahrzehnten Einblick nehmen mußte, noch keins vorgekommen, dessen „Beweis“führung so willkürlich anmutet und das auf ein Nichts gebaut, gleich beim ersten kritischen Betrachten so kartenhausmäßig zusammenstürzte wie dieses. Dieses Urteil ist wirklich der Gipfel und das will bei der Wirksamkeit des tarifamtlichen Unparteiischen schon allerhand heißen. Des Scherzes in der Begründung, daß im Tarif keine „allgemeine“ Waschpause zu finden ist, will ich wegen der Durchsichtigkeit nur kommentarlos gedenken. Die Kollegen sind also los, was sie in langen Jahren besessen haben. Sie können sich nun Gedanken darüber machen, daß für den Unparteiischen das Wort des Firmenvertreters unendlich mehr bedeutete als die Bekundung der Alten des Betriebes, die als unglaubwürdig, für zu leicht befunden wurden. Die Unglaubwürdigkeit mußte aber konstruiert werden, weil sie der einzige Ausgangspunkt zu dem Versuch war, eine unmögliche Sache zu „begründen“.

Sollen nun solche Urteile wirklich endgültig sein? Kann man sich nicht denken, daß die dadurch erzeugte Bitterkeit bei den Betroffenen den Verdacht aufkeimen läßt, daß eben solche Urteile nur herausgehen, und das solche Begründungen nur möglich sind, weil man die Anschauung großgezogen hat, daß es keine Revision gibt. — Wer wirft den Stein nach derartigen Belastungsproben auf die, die solchen Sinnes sind? Eins zeigen aber die beiden Kostproben zur Genüge: so geht es nicht weiter! Nicht nur für den Staat ist die Gerechtigkeit das Fundament! Wer ehrlich der Überzeugung ist, daß eins der gegenwärtig zweckmäßigsten Mittel im Existenzkampf der Arbeiter der korporative Arbeitsvertrag ist, der muß mitarbeiten an der Beseitigung einer Rechtsprechung, die dem Willen des Gesetzgebers und den Verhältnissen des praktischen Lebens weltfremd gegenüberstand von Anfang an. Kommt keine Änderung, dann baut sich die oberste Instanz des Tarifes von selbst ab. Keinem Menschen wird es mehr einfallen nach derartigen Proben an dieser Stelle noch Recht zu suchen. Das wäre im Interesse des Tarifes zu bedauern, weil es der Anfang vom Ende wäre. Den Schaden hätte das Gewerbe zu tragen. Möge der Umstand, daß im Interesse der Vertragsfreudigkeit und der mit dieser zusammenhängenden wirtschaftlichen Belange wegen der geschilderten Tatsachen die Flucht in die Öffentlichkeit angetreten werden mußte, für die ein Menetekel sein, die es angeht.

Ein ernstes Wort zur Auskunftseinholung.

Was in bezug auf Auskunftseinholung alles gesündigt wird, geht auf „keine Kuhhaut“.

Nicht nur, daß vielfach nicht die vorgedruckten „Fragekarten zur Auskunftserteilung“ (Formular 14) benutzt werden — und wenn sie benutzt werden, sind sie meist nicht gestempelt — sondern es werden gewöhnliche Postkarten oder Briefe geschrieben.

Dann die Schrift! Es sind oft „Hieroglyphen“ darunter, daß, wenn man die Anfragekarte durch die Hände und Augen der ganzen Familie gehen läßt, niemand diese unverständlichen Schriften enträtseln kann, und man die Adresse so „nachmalen“ muß, wie die Originalschrift ist, und das Übrige der Findigkeit der Post überlassen muß.

Ferner müssen viele Kollegen doch die „Graphische Presse“ recht oberflächlich oder auch manche gar nicht lesen. Am wenigsten wird wohl das mit zwei Fingerzeichen versehene, über dem Adressenverzeichnis der Auskunftserteiler stehende „Bitte aufzubewahren!“ beachtet.

Von den meisten werden aber die „Adressenänderungen“ (Nachträge zum Adressenverzeichnis) gar nicht beachtet oder gar nicht aufbewahrt.

Es könnte doch sonst gar nicht vorkommen, daß eine Zeitung, wenn eine Stelle ausgeschrieben ist, fast alle Tage Fragekarten an den Auskunftserteiler kommen, der seit einem halben Jahre nicht mehr Auskunftserteiler für den betreffenden Ort ist, weil sich in diesem Druckort eine eigene Mitgliedschaft gegründet hat, mit eigener Auskunftserteilung.

Aber es wird halt da irgend eine alte „Graphische Presse“ mit Auskunftserteiler-Verzeichnis hergenommen, die Adressenänderungen-Nachträge werden gar nicht beachtet und darauf los geschrieben.

Versehen werden dann solche Anfragen noch mit dem Vermerk „Eilt sehr!“

Daß der betreffende frühere Auskunftserteiler nun solche Anfragekarten in einem Briefumschlag legen muß und mit 10 Pf. Porto frankieren und an den jetzigen Auskunftserteiler des betreffenden Ortes senden muß, wissen solche „Eilt sehr!“-Kollegen nicht und wundern sich dann über die „Nicht-Eilt sehr!“-Auskunftserteilung, woran sie doch selbst die Schuld tragen.

Manche Kollegen haben es aber so sehr eilig, daß sie auf die Fragekarte die Freimarke zu kleben vergessen; der Auskunftserteiler, an den die Karte eigentlich gar nicht gehört, 10 Pf. Strafporto bezahlen und für die Sendung an den richtigen Auskunftserteiler nochmals 10 Pf. Briefporto, also in Summa: 20 Pf. für eine solche falsche Anfragekarte dem Verbands Unkosten entstehen.

Das Allerneueste war aber doch, daß ein anfragender Kollege nicht nur die Freimarke aufzukleben vergessen hatte, sondern auch seine Adresse, obgleich auf dem Vordruck der „Fragekarte zur Auskunftserteilung“ (Formular 14) doch deutlich zu lesen steht („Name und Wohnung genau angeben“).

Eine solche Karte kann dann nur, nach dem Poststempel des betreffenden Ortes, an den dortigen Auskunftserteiler gesandt werden und der mag dann — als „Schriftgelehrter“ — das betreffende Mitglied „entdecken“.

Einige Zeit wird wohl auch bei dieser „Prozedur“ vergehen, und der Anfragende wird über den säumigen Auskunftserteiler ordentlich schimpfen.

Bei einer solchen Anfrage wurden gleich drei Fehler gemacht: 1. an den unrichtigen Auskunftserteiler geschrieben und neues Porto verursacht; 2. die Freimarke vergessen, also dem Verband Strafporto-Unkosten; 3. die Adresse vergessen, also nur die Möglichkeit, an den Auskunftserteiler des Absenderortes zu antworten.

Über andere Fehler, wie z. B., daß eine Anfragepostkarte beschrieben, aber ohne 5 Pf.-Marke beklebt, in einen zugeklebten Briefumschlag gesteckt und mit „Drucksache“ beschrieben sowie 3 Pf.-Marke frankiert, also 10 Pf. Strafporto kostet, und andere „Kleinigkeiten“ schweigt des Auskunftserteilers Höflichkeit!

Noch etwas hat sich neustens ereignet. Schreibt da ein Kollege an irgend einen Kollegen, der noch niemals Auskunftserteiler war oder es gar jetzt ist. Hier auch ein doppeltes „Versehen“, denn auch wenn diese Karte an den richtigen Auskunftserteiler des betreffenden Ortes adressiert gewesen, wäre sie doch an die falsche Adresse gelangt, da betreffender nicht mehr für Anfrageort zuständig ist.

Aufklärung! — Aufklärung! — nichts als Aufklärung! *Ein alter Auskunftserteiler.*

Ortsbericht.

Eßlingen. (Auch ein Ortsbericht). Was unsere Zahlstelle, klein und beengt, an die öffentliche Schelle hängt, ist nichts welterschütterndes oder verblüffendes, gewiß banal, doch auch wieder mit einem Körnchen Ideal; kurzum, das Kriterium, ob es ehren- oder lasterhaft, überlassen wir der Kollegenschaft. Im vornehmsten aber sei bedungen: wir fragen nichts nach anderer Meinungen und lassen uns — ob gut oder schlecht — niemals das Recht, darüber selbst zu befinden, entwinden. — Um es gleich zu sagen: in unsern Tagen, da das Geld so knapp ist und infolgedessen der Körper so schlapp ist, wurden wir nach banger Schwebe gewahrt, daß in unserer Lokalkass' nicht Ebbe, sondern Flut war. (Wir hatten dieser Art in der Zeit gespürt). Das kam nicht, weil wir — verkleinbürlich im geistigen Schatten — nichts hatten auszuliegen für geistige Hypotheken, und es uns gefiel, Ideale mit Stumpf und Stiel aus unserem Boden auszuerochen. Im Gegenteil, war Geld uns feil schon lange für alle geistigen Belange: Es steht bei uns in der Eck' eine unverstaubte Bibliothek mit prächtigen Bänden; auch sind wir Zeitschriftenabonnent, mithin in Zuversicht — jedoch nicht mit Übergewicht — auf Technik erpicht. Ebenso geben wir für humanen Zweck erkleckliche Summen weg. Zu guter Letzt — mit Vergunst — stehen wir im Geruche der Kunst. Dennoch wurde aus Kupfersold, ein Häuflein, Gold. Und so saß man zwischen Zwickeln und Zangen, was mit den „Goldstücken anzufangen. Ideale gibts umsonst genug, es ist nur eitler Trug, solange so manchem der Magen knurrt und immer enger wird der Gurt. Da wählten wir besser ein borstig Opfertier, das man genießt mit Doppelbier. Und alsbald ward im Kollegenkreise bei Göttertrank und Götterspeise (letztere bedin-

gungsweise, weil Götter gewissermaßen noch nie vom Schwein (oben) eine ideale Unterhaltung mit gänzlicher Politikenthaltung. So wurden akkurat etliche Dutzend satt, was — wie man sah — lange nicht geschah. Und siehe: mit befriedigtem Magen konnten selbst „Grundsätzliche“ sich vertragen.* Es ward wahr und allen klar, daß aus der Pflicht und Solidarität, erwächst des Rechtegebens (nicht rechte Gebieße) Parität. — In etwas chimär-verklärtem Sinn buchen wir darum einen idealen Gewinn, wenn auch nun das Präkar-Pekuniäre unseres bezirklichen Falles ist keine Mär oder Chimäre, sondern ein wirklicher Dalles.

Ad. Blum (Eßlingen).

* Die „Einheit“ wurde hergestellt. (o käm das in der ganzen Welt gelings nicht mit Ideen rein, so doch, wenn jeder hätt sein Schwein).

Rundschau.

Verbandstag der Sattler und Portefeuller.

Seinen nächsten ordentlichen Verbandstag hält der Verband der Sattler, Tapezierer und Portefeuller Anfang April in Hamburg ab. Die Tagesordnung läßt darauf schließen, daß lediglich geschäftliche Angelegenheiten zur Erledigung gebracht werden sollen.

Verbandstag der Zimmerer.

Seinen 24. Verbandstag hält der Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands vom 16. Mai 1926 und folgende Tage im Volkshaus in Dresden ab. Die vorläufige Tagesordnung enthält als Beratungspunkte neben Berichten und Neuwahlen, Stellungnahme zu den Lohnbewegungen und Lohnkämpfen, zu Tarifvertrag und Arbeitsrecht, zum Bauarbeiterschutz sowie zu den Satzungen.

Verbandstag der Dachdecker.

Seinen 15. ordentlichen Verbandstag hält der Zentralverband der Dachdecker vom 9. bis 12. Mai 1926 im Ferien- und Erholungshaus Friedrichsroda in Thüringen ab. Als besondere Beratungspunkte stehen auf der Tagesordnung: „Der Industrieverbandsgedanke“ und ein Referat Prof. Dr. Nöltings über „Unsere allgemeine Wirtschaftslage“.

Auch Lohnabbau bei den Hilfsarbeitern beabsichtigt.

Nach dem unerforschlichen Ratschluß des Schutzverbandes sollen auch die Steindruckereihilfsarbeiter mit einem nicht so knappen Lohnabbau im neuen Jahre beglückt werden. Die „Solidarität“ schreibt darüber in ihrer Nr. 1 unter anderem folgendes:

„Die Unternehmer von der andern Fakultät, vom Steindruck, sind den Buchdruckereibesitzern immer über gewesen. Sie beweisen auch diesmal wieder ihre Überlegenheit durch ihre Anträge für die kommenden Lohnverhandlungen. Gegen diese Herren sind die Unternehmer im Buchdruckgewerbe fast Waisenknaben; sie lieben den fröhlichen Krieg und geben sich nie zufrieden, wenn nicht ein Dutzend Betriebe jährlich, und nicht die kleinsten, bestreikt werden. Sie haben auch diesmal zu Neujahr ihre Kriegserklärungen hinausgeschickt und fordern einen Lohnabbau, nicht zu knapp natürlich. Daß sie unter mehreren Orten auch Berlin und Leipzig mobil machen wollen, zeigt von ungebrochener Kampflust und beweist, daß die Herren aufs Ganze gehen wollen. Das kann ja eine nette Rauferei werden, deren Ausgang wir den Unternehmern schon heute verraten können. Wie oft sind die Herren, zumal in Leipzig, verprügelt worden, so daß man annehmen könnte, sie müßten eigentlich genug haben. Aber nein, sie steigen immer wieder in den Ring und raufen so lange, bis ihnen die Puste ausgeht. Diese Herren werden, so fürchten wir, nicht einmal durch Schaden klug werden. Doch lassen wir ihnen

das Vergnügen, die Kollegen und Kolleginnen stehen in den Kampftruppen schon bereit und werden bestimmt keine schlechten Gegner abgeben.“

Die Radio-Schreibmaschine.

Die Radioschreibmaschine stellte zweifellos den neuesten Fortschritt der drahtlosen Abteilung, die der nationalen Verlegervereinigung anlässlich ihrer letzten Versammlung in New-York gezeigt wurde, dar. Es ist eine Schreibmaschine, die sich ohne Drahtverbindung in Betrieb setzt und nach Mitteilungen sehr gut funktioniert. Der Sender, von dem die Zeichen gegeben wurden, die die Maschine schrieb, befand sich in einer Entfernung von 3,6 Kilometern. Wenn man für eine vollkommene fehlerfreie Schrift die Zahl 100 annimmt, so schreibt die Maschine mit einer Genauigkeit von 99,5. Während der Vorführung arbeiteten ungefähr drei der größten Sendestationen von New-York, die sich innerhalb der nächstliegenden 15 Häusergruppen befanden. Die von diesen Stationen ausgehenden Wellen beeinflussen die Maschine in keiner Beziehung. Die Vorführungen waren vor allem deswegen erfolgreich, weil der für die Inangansetzung der Maschine benutzte Empfänger nicht nur sehr gut arbeitete, sondern gleichzeitig Einrichtungen hatte, die alle nicht-gewünschten Wellen ausschaltete.

Papier im Witz.

Von P. Max Grempe (Berlin-Friedenau).

Wenn auch das Papier nicht den Anspruch machen kann, im Witz eine so große Rolle wie z. B. Alkohol, Tabak usw. zu spielen, so hat doch die Bedeutung des Papiers im Humor durch die Zeit der Ersatzstoffe und dann durch die Inflationsperiode unserer Währung sehr zugenommen.

Der Gendarm, der einen Landstreicher anhält, bekommt z. B. auf die Frage nach seinen „Papieren“ nacheinander vorgewiesen: Papierhemd, Papierkragen, Papiermanschetten und Papiergeld.

Daß auch Papier-„Reichtum“ für Steuerzwecke „verdächtig“ machen konnte, zeigte folgende Bemerkung des Steuerbeamten zum Veranlagten: Es muß Ihnen doch aber sehr gut gehen, denn Sie haben doch heute bei der zweiten Vernehmung schon wieder einen „neuen Papierkragen“ um!

In der Zeit, in der die Papierpreise ständig stiegen, wurde folgender Witz geboren:

Wenn man alle die Lumpen, die das vorhandene Papier ins Ausland verschieben und sonst die Preise künstlich hochhalten, richtig walken würde, so müßten die hohen Papierpreise, die nach einer Erklärung der Regierung aus „technischen Gründen“ nicht herabgesetzt werden können, bald sinken.

Die Inflationszeit mit dem bei jeder neuen Markverschlechterung einsetzenden Papiermangel zeitigte folgendes Scherzinsersat:

Wegen des dauernden Papiermangels sind die von mir bestellten neuen Milliarden-Mark-Scheine abermals nicht rechtzeitig geliefert worden. Infolgedessen kann ich meinen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Der Zustand des Papiergeldes wurde einmal durch folgende Scherzanzeige gekennzeichnet: Arbeitsmarkt: 100 000 Arbeiter und Arbeiterinnen als Geldschein-Aufplätzer sucht die Reichsbank, Berlin.

Vom Büchertisch.

„Die Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber: Theodor Leipart. 3. Jahrgang, Heft 1. Verlagsgesellschaft des ADGB. Preis 1,— Mk.

Es wird vielfach nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit hervorgehoben daß in der Gesamtheit der Arbeiterbewegung eine neue eigenartige Idee der Nation zum Ausdruck kommt, die sich auf neuesten Gebieten, insbesondere in dem modernen Arbeitsrecht durchzusetzen beginnt. In dem ersten Heft des neuen Jahrgangs weist der Herausgeber der „Arbeit“

Theodor Leipart in einem zum Gedächtnis von Karl Legien geschriebenen Artikel nach, in welchem Maße dieser große Führer die wachsende Bedeutung der deutschen Gewerkschaften für das Volksganze erkannt und ihre Aufgaben in Staat und Wirtschaft vorausbestimmt hat. — Dr. Bruno Bröcker untersucht in einer sorgfältigen Analyse die Bedeutung des gewerkschaftlichen Gedankens unter den geistigen Arbeitern und weist auf eine Zielgemeinschaft hin, die künftighin noch bewußt vertieft werden muß. In einem Aufsatz „Über Bedingungen und Nebenerscheinungen der Vermehrung der Vermehrung der Produktion“ unternimmt der bekannte Arbeitswissenschaftler Dr. Otto Lippmann den Versuch, die Beschaffung einwandfreien Materials zu dieser wichtigen Frage anzugehen. Die drei letzten Aufsätze sind wirtschaftspolitischen Problemen gewidmet. Franz Spielied behandelt eingehend das schwerwiegende Problem „Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit“. Die Untersuchung der brennendsten Frage dieser Monate wird in einer Vernehmlich Weise ergänzt in dem Aufsatz von Friedrich Oik „Wo steht die deutsche Rationalisierung?“, in dem an reichem Material die Erfolge und die Versäumnisse der bisherigen Rationalisierungsbestrebungen nachgewiesen werden. Der abschließende Artikel von Dr. Fritz Baade „Zukunftsaufgaben sozialistischer Wirtschaftspolitik“ erörtert in eindringlicher Beweisführung die Schwierigkeiten, die der Schaffung einer internationalen Wirtschaftseinheit entgegenstehen, die Aufgaben die sich für die politischen und wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiterbewegung in diesem Zusammenhang ergeben; er zeigt, inwieweit es durch den Sachkenntnis und der verantwortlichen Arbeit der sozialistischen Organisationen abhängt, die sich vollziehende Durchdringung der Wirtschaft mit öffentlich-rechtlichen Organisationselementen planmäßig zu gestalten.

Die Rundschau bringt außer „Ergebnissen der Arbeitswissenschaft“ in den Übersichten eine Reihe wertvoller Ergänzungen der im Aufsatzteil behandelten Fragen.

Das Heidelberger Programm. Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie. Verlag: J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68. Preis 1,— Mk.

Auf Beschluß des Parteivorstandes wurde dieser Tage eine Broschüre herausgegeben, die das neue Heidelberger Programm erläutert. Der Parteivorstand ließ sich von dem Gedanken leiten, an Stelle der verdienstvollen Schrift der Genossen Kautsky und Schönlanck über das Erlurter Programm, eine gleichartige zu schaffen, die das neue Heidelberger Programm kommentiert. Die starke Verbreitung der Erläuterung des Schönlanck-Broschüre erwarten, daß mit der Schaffung des neuen Programms eine starke Nachfrage nach einer Schrift einsetzen werde, die die Forderungen und Ziele der Sozialdemokratie, entsprechend der politischen Umstellung im neuen Deutschland, gemeinverständlich darstellt.

Die Broschüre stellt eine Kollektivarbeit dar. Das ist sicher inhaltlich ihr Vorzug. Nicht wie ehemals kann heute eine einzelne Person die vielen Gebiete politischen Wissens in allen Einzelheiten übersehen, dazu sind die heutigen politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zu kompliziert. Deshalb wurde die Erläuterung der einzelnen Abschnitte des Programms Parteigenossen übertragen, die als besondere Sachkenner der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Kapitel gelten. So erläuterte Karl Kautsky den theoretischen Teil des Programms, über Verfassung schrieb Friedr. Stampfer, über Verwaltung Otto Landsberg, über Justiz Alwin Saenger, über Sozialpolitik Hermann Müller (Lichtenhan), über Kulturpolitik Heinrich Schulz, über Finanzen und Steuern Wilh. Keil, über Wirtschaftspolitik, Arbeit, Schlichtung und über internationale Politik Hermann Müller-Franken. Paul Kampffmeyer gab der Schrift zum Geleit ein kurzes Vorwort und schrieb noch einen Aufsatz über: „Eine Einführung in das Heidelberger Programm“, worin er die ältere, heute fast vergessene, für die sozialistische Erkenntnis jedoch immer noch sehr wertvolle Literatur aufleben läßt.

Sozialistische Lebensreform. Von Otto Jensen. Verlag Deutscher Arbeiter-Abstinenz-Bund, Berlin SO 16, Engelauer 29. Preis 20 Pf.

Diese kleine Schrift, die kürzlich Otto Jensen, der bewährte Lehrer an der Volkshochschule Tinz und wissenschaftlicher Mitarbeiter der sozialistischen Presse herausgebracht hat, geht davon aus, daß die Erziehung zur Enthaltensamkeit von alkoholischen Getränken, eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterklasse sein muß. Damit soll nicht die Askese, die säuerliche Weltflucht gepredigt werden, im Gegenteil: das Ziel der Arbeiter-Abstinenz ist ein wirklich genußreiches Leben voller Begeisterung, getragen von Wissen, aber auch von lebensjahrender Fröhlichkeit. Diese Schrift sollte jeder lesen, der im Klassenkampf der Arbeiter nicht nur ein Ringen um materielle Verbesserungen sieht, sondern darüber hinaus eine Revolutionierung unseres gesamten Lebensinhalts erstrebt.

Die Illustrierte Reichsbannerzeitung

bringt in ihrer Nr. 4 eine Aufforderung, die Polizei im Kampfe gegen die Fememörder zu unterstützen. Sechs der gesuchten Mordbuben werden im Bild wiedergegeben. In einem andern Aufsatz kommen zwei Märtyrer der deutschen Klassenjustiz aus dem Jahre 1891 zu Wort, und Landtagsabgeordneter Frankenberg unterzieht die politischen Seitenhiebe neuzeitlicher Rechtsprechung einer scharfen Kritik. Aus dem älteren, reich illustrierten Inhalt nennen wir noch „Die deutsche Spitzbergen-Expedition“ und den Aufsatz „Augsburg, die Stadt der Fugger“. Die illustrierte Reichsbannerzeitung erscheint wöchentlich zum Preise von 20 Pf. pro Nummer und ist durch alle Gruppen des Reichsbanners, durch jede Postanstalt und Buchhandlung zu beziehen.

Lachen Links.

Die Nr. 3 des republikanischen Witzblattes „Lachen Links“ steht unter dem Zeichen der Firstenabfindung und der ungarischen Banknotenfülscheri. Gute Zeichnungen unterstützen die Wirksamkeit der treffsicheren, politischen Witze. Eine Seite ist übersät mit gefälschten Noten aus Ungarn. Lakonisch erklärt der Text dazu: „Aus Lumpen gemacht, von Lumpen gefälscht und in Umlauf gebracht, um einen Lumpen zu machen.“ — „Lachen Links“ kostet pro Nummer 20 Pf. und ist durch jede Postanstalt, Buchhandlung oder direkt vom Verlag J. H. W. Dietz Nachf. Berlin SW 68 zu beziehen.

Große Steindruckerei in Batavia (Niederl. Ost-Indien) sucht einen tüchtigen
Photo-Lithographen
 für Offsetarbeiten und einen tüchtigen
Offsetdrucker
 erste Kraft, bekannt mit der Zweifarben Offsetmaschine. Angebote mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften unter Leit. O an den Hauptvorstand des Ned. Lito., Foto- en Chemigrafen-Bond, Alb Thijnstraat 5, Amsterdam, Holland

Mitteldeutschlands sucht zur Einrichtung einer chemigraphischen Abteilung einen tüchtigen, selbständig arbeitenden
Große Zeitung
Photo-Chemigraphen
 zum 1. März 1926. Offerten erbeten an General-Anzeiger G m b H, Magdeburg, Blauelbstraße 9.

Zinkdruckplatten
Offsetplatten Zinkätzplatten
 für Auto und Strich, prima Qualität
 Karl Mess G. m. b. H., Berlin SO 36, Fernspr. Mor. 12289.

Retuschier-Apparate
 für feinste Maschinen-Retusche
 Carl Rückriem, Leipzig-Eu. 12.

Fachliteratur!
 Der praktische Umdrucker von Bernhard Enders. Preis inkl. Nachnahme 1.— RM.
 Der Werdegang des Offsetdruckes. Preis inkl. Nachnahme 4.— RM.
 Zu beziehen durch Conrad Müller, Schkuditz-Leipzig.